

Das leitende geistliche Amt in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung seiner Beziehungen zur landeskirchlichen Behörde 1868 — 1968

Von Eberhard Schwarz

Das leitende geistliche Amt in den Reformationskirchen der Landesteile Schleswig und Holstein ist älter als die landeskirchliche Behörde.

Letztere in Gestalt des evangelisch-lutherischen Konsistoriums und späteren Landeskirchenamts in Kiel nahm auf Grund einer Kgl. Verordnung vom 24. September 1867 ihre Arbeit am 28. Mai 1868 auf¹.

Sie faßte erstmals das Kirchenwesen beider Herzogtümer zusammen. Trotz der noch bestehenden starken Staatsabhängigkeit unter dem Summepiskopat wurde durch ihre Errichtung eine nicht uninteressante Entwicklung der Verselbständigung des Kirchengegenüber dem Staatswesen eingeleitet.

Das Amt der Generalsuperintendenten ist jedoch wesentlich älter. Deshalb sei es erlaubt, zur Einführung zunächst einen Überblick über seine Gestalt bis zum Jahre 1867 voranzustellen.

I. Das Amt der Generalsuperintendenten bis 1867

Der Titel „Generalsuperintendent“ für das leitende geistliche Amt ist seit 1636 fixiert. Das geistliche Amt geht aber auf die Reformation in den Herzogtümern zurück. Sein Ursprung liegt im evangelischen Bischofsamt von Schleswig, das Dr. Tilemann von Hussen, dessen bescheidenes Epitaph noch heute im Schleswiger St.-Petri-Dom zu finden ist, von 1541 bis 1551 innegehabt hat². Auf dieses evangelische Bischofsamt stellt auch die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 ab, die als ganze praktisch nie aufgehoben und daher als „das bleibende Grund-

¹ H. F. Chalybäus: Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, 2. Aufl., Schleswig 1902, S. 126 f.

² Dietrich Ellger: Der Dom und der ehemalige Dombezirk, in: Die Kunstdenkmäler der Stadt Schleswig, 2. Band, 1966, S. 10 und 414 f. — E. Feddersen: Paul von Eitzen, der erste Schleswigsche Generalsuperintendent, Kiel 1919, in: Schriften zur Frage der Trennung von Kirche und Staat, 3. Heft, S. 6 f.



D. Wilhelm Heinrich Koopmann
Bischof für Holstein (1855-1871)

gesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ angesehen werden kann³.

Die dort angelegte bischöfliche Ausprägung des geistlichen Aufsichtsamtes wird schon an der Überschrift des 5. Abschnittes „Vam Bisschoppe vnde Visitationen“ deutlich⁴. Die hier festgelegte Neuordnung war bereits ein Jahr vorher zwischen König Christian III. und dem Domkapitel, das ein Consistorium bilden sollte, vereinbart worden. Der geistlichen Oberaufsicht des Bischofs („edder Superattendente“) sollte das ganze Herzogtum Schleswig unterworfen sein. Für Holstein aber sollte ein „sonderlick Prawest“ (Propst) verordnet werden, über den am Ende der Kirchenordnung noch gesonderte Weisung erging⁵.

Freilich stellte die Teilung der Herzogtümer unter den König und seine Brüder im Jahre 1544 das leitende geistliche Amt sehr bald in Frage, da die Fürsten in ihren Gebieten die Rechte des Summepiskopats geltend machten und z. T. Generalpropste einsetzten. So sank das Bistum zur Pfründe ab, zumal Herzog Friedrich, der jüngste der Brüder, mit ihr abgefunden werden sollte und nach Tilemann von Hussens Tode selbst Inhaber des Bischofsamtes wurde. Er fand zunächst keinen geistlichen Coadjutor, der als „Weihbischof“ in seinem Auftrage das geistliche Amt weitergeführt hätte. So ist der Versuch einer evangelischen Neuordnung des Bischofsamtes sehr bald der absolutistischen Tendenz zur Ausdehnung der fürstlichen Territorialherrschaft über das Kirchenwesen zum Opfer gefallen. Hans v. Schubert hat schon in seinem berühmten gewordenen Vortrag von 1894 „Über die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche“⁶ auf „die Durchführung der territorialen Einheit auf kirchlichem Gebiet“ hingewiesen und damit die enge Verknüpfung von Territorialherrschaft und Kirchengewalt unterstrichen. Die Verquickung der Verfassungsgeschichte der Herzogtümer mit dem königlich-dänischen Staatsrecht drängte dann immer weiter auf die Einbeziehung der religiösen Angelegenheiten in die allgemeine Staatsverwaltung, so daß die Generalsuperintendenten jeweils im Auftrag des fürstlichen summus episcopus tätig wurden, dessen Rechten kein Abbruch getan werden durfte.

Die Aufsichtsbezirke sind daher auch gebunden an die äußerst

³ Walter Göbell: Kirchliches Leben um die letzte Jahrhundertwende, in: „Nordelbingen“, Bd. 22, S. 173.

⁴ Ernst Michelsen: Die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542, in: SVSHKg., 1. R., 10. H. (Bd. 2), Kiel 1920, S. 99 ff.

⁵ Ernst Michelsen: a. a. O., S. 101, 177.

⁶ H. v. Schubert: Die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche, in: Zeitschrift für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, 1895, Bd. 24.

komplizierte und eigentlich nur dem Historiker vom Fach noch zugängliche Territorialentwicklung. Daher läßt sich wohl feststellen, daß die Eigentümlichkeit des Kirchenwesens in den Herzogtümern mit zwei Generalsuperintendenten bzw. Bischöfen zunächst in der historischen Entwicklung ihren Grund hat.

Freilich gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch den Versuch, die Generalsuperintendenturen für Schleswig und Holstein unter einem Manne wie dem Generalsuperintendenten Jacob Georg Christian Adler zusammenzufassen. Dieser, seit 1792 Generalsuperintendent für Schleswig, wurde 1808 auch mit dem Amte für Holstein betraut und führte es in Personalunion bis 1834. Auf Grund des Streites um seine aufklärerische Agende steht sein Ruf nicht gerade hoch im Kurs. Die unter seinem Einfluß entstandene „Allgemeine Schulordnung“ dagegen war sicher ein verdienstvolles Werk, das dem Schulwesen im Lande erheblichen Auftrieb verlieh.

Nach seiner Amtszeit kam es wieder zur Trennung der Ämter. Ja, 1848 – in dem Jahr der schleswig-holsteinischen Erhebung – wurde Schleswig sogar, allerdings nur für einen kurzen Zeitraum, nochmals in sich in einen nördlichen und südlichen Aufsichtsbereich unterteilt, so daß es während dieser Periode sogar drei aufsichtführende Geistliche gab. Dies hatte allem Anschein nach darin seinen Grund, daß der Schleswiger Generalsuperintendent Nielsen nicht über ausreichende dänische Sprachkenntnisse verfügte, so daß man das Problem des nördlichen Teils des Herzogtums auf diese Weise zu lösen versuchte. Danach ist es aber bis heute mit Ausnahme der Zeit der nationalsozialistischen Ära und des Kirchenkampfes zwischen 1933 und 1945 bei dem doppelten Generalsuperintendenten- bzw. später Bischofsamt in der Landeskirche geblieben, freilich nicht ohne, daß ab und an der Gedanke des einen Landesbischofs für die eine Landeskirche in Angleichung an die übrige landeskirchliche Situation in Deutschland auftauchte. Denn bis heute ist die Erscheinung des aus der historischen Entwicklung zu erklärenden doppelten Amtes im deutschen Landeskirchentum singulär.

Allerdings kann darauf verwiesen werden, daß in der Preussischen Landeskirche eine Vermehrung der Generalsuperintendentenstellen und eine Unterteilung der Aufsichtsbezirke angestrebt worden sind. Die Anfänge dieser Entwicklung sind von Generalsuperintendent D. Kaftan seinerzeit als Angleichung an die schleswig-holsteinischen Verhältnisse begrüßt, aber noch nicht für ausreichend gehalten worden⁷. Immerhin hat die Provinzial-

⁷ Th. Kaftan: Vier Kapitel von der Landeskirche, Schleswig 1903, S. 128, Anm.

Kirche Schlesiens z. B. im Zeitraum von 1905 bis 1933 ein doppeltes Generalsuperintendentenamt gekannt. Hier waren es jedoch nicht historische Bedingtheiten, sondern Erfordernisse des kirchlichen Lebens, die in einer so weiträumigen und vielschichtigen Kirchenprovinz eine Unterteilung nahegelegt hatten, so daß bei einer Konsistorialbehörde für den Gesamtbereich der Provinz der Aufsichtsbereich Niederschlesien neben dem von Mittel- und Oberschlesien bestand. Erst der Einbruch der politischen Revolution in die Kirche hat dem ein Ende gesetzt.

Kehren wir zu den schleswig-holsteinischen Verhältnissen zurück, zeigt sich, in welcher Abhängigkeit von der Landesherrschaft das geistliche Aufsichtsamt gestanden hat. Das unumschränkte Staatsregiment ließ für eine Kirche als eigenbegabte Rechtspersönlichkeit und damit auch ein eigenständiges Kirchregiment so gut wie keinen Raum.

Für das Urteil über diese Geschichteperode bezüglich des Kirchenregiments können jedoch auch bezeichnende Einschränkungen angemeldet werden. Denn die Erinnerung an ein kirchenleitendes Amt ist trotz allem nie ganz erloschen.

Hierzu dürfte allerdings weniger das plötzliche Auftauchen des Bischofstitels um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zu rechnen sein. Der Bischofstitel von Ulrik Sechmann Boesen (1854–1864) für Schleswig und von Wilhelm Heinrich Koopmann (1855–1871) für Holstein dürfte kaum in Richtung auf ein eigenständigeres Kirchenregiment zu deuten sein, da diese Ernennungen gerade in eine als ausgesprochen staatskirchlich zu charakterisierende Periode der bis 1863/64 andauernden dänischen Herrschaft fielen. Viel näher liegt der Gedanke einer Angleichung an die episkopale Verfassung der dänischen Staatskirche, ohne daß sich deswegen die Instruktionen und Befugnisse für die Inhaber dieser Ämter von denen früherer Generalsuperintendenten in den Landesteilen Schleswig-Holsteins wesentlich unterschieden. Aber es wird auf andere Vorgänge zu verweisen sein.

1. Generalsuperintendent D. Kaftan erwähnt in seinen Erinnerungen „Erlebnisse und Beobachtungen“, daß in vorpreußischer Zeit die Staatsregierung das Kirchenregiment unter *Beratung* der Generalsuperintendenten geführt habe⁸. Diese Beratung sei immerhin eine solche gewesen, daß in kirchlichen Dingen die Generalsuperintendenten tatsächlich die entscheidenden Persönlichkeiten gewesen seien. Er zieht zum Beweise die gewiß bedeutensamen *protocolla votorum* heran, mit denen diese den von der

⁸ Th. Kaftan: *Erlebnisse und Beobachtungen*, Kiel 1924, in: SVSHKg., I. R., 14. H., S. 165, auch Anmerkung 1.

Regierung übersandten Akten ihre Stellungnahme beigefügt haben. In seinem Vermächtnis „Bischöfliche Kirchenverwaltung“ vom 11. September 1928 urteilt Kaftan zusammenfassend, daß trotz aller staatskirchlichen Bestrebungen in wechsellagerter Geschichte jedenfalls im schleswigschen Kirchenregiment jahrhundertlang der schleswigsche Generalsuperintendent die maßgebliche Persönlichkeit gewesen sei⁹.

2. In den Wirren der Schleswig-Holsteinischen Erhebung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, in denen sich die Frage nach der rechtmäßigen Obrigkeit immer mehr zuspitzte, drängte sich das Problem der oberhirtlichen Leitung und Neuordnung der Kirche ebenfalls auf. Spielten doch auch liberale Gedanken in der Befreiungsbewegung eine nicht unerhebliche Rolle. Das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 15. September 1848 handelte unter Num. VII „Von dem Verhältnis des Staates zu den Kirchen“ und ließ verlauten: „Der Staat gewährt allen Kirchen und religiösen Gemeinschaften gleichen Schutz“¹⁰. Dieses Gesetz gab neben der Bekenntnisfreiheit auch Freiheit für die Bildung neuer Religionsgesellschaften und die gemeinsame Religionsausübung. Es traf auch nähere Bestimmungen für die Verleihung von Korporationsrechten an religiöse Genossenschaften. — In gleicher Weise verkündete das Gesetz über die Grundrechte des deutschen Volkes, das am 27. Dezember 1848 in Schleswig-Holstein zur Geltung gebracht wurde, in Art. 5 § 17: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht ferner keine Staatskirche“¹¹.

In dieser Situation war es bezeichnend, daß sich die leitenden drei Geistlichen in einem gemeinsamen Hirtenbrief vom 30. April 1849 an die Gemeinden und Amtsträger wandten¹². Der Brief begann:

„Der evangelisch-lutherischen Kirche der Herzogtümer Schleswig-Holstein in allen ihren Gliedern, Vorstehern, Lehrern und Dienern sagen Gruß in dem Herrn die geistlichen Aufseher dieser Kirche.“ Unterschrieben haben den Brief C. J. Herzbruch, Generalsuperintendent in Holstein (1835–1855), Nielsen, Superintendent

⁹ Th. Kaftan: Bischöfliche Kirchenverwaltung, Baden-Baden, 11. Sept. 1928, nur in Abschrift vorliegend.

¹⁰ Ernst Wolgast: Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, Kiel 1916, in: SVSHKg., I. R., 8. H., S. 216.

¹¹ Ernst Wolgast: a. a. O., S. 217.

¹² E. Michelsen: Aktenstücke zur Geschichte unserer Landeskirche in den Jahren 1848–1850, Kiel 1898, in: SVSHKg., II. R., 3. H., S. 122 ff.

in Schleswig (1848–1850), Rehhoff, Superintendent in Apenrade (1848–1850).

In diesem Briefe gaben sie ihrer Überzeugung Ausdruck, daß solange der Krieg noch währt, der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, Hand an das zu legen, „was in den äußerlichen Verhältnissen der Kirche eine Neugestaltung herbeiführen soll“.

Sobald aber Ruhe eingekehrt sei, „werden wir uns abermals an Euch wenden, geliebte Brüder, damit wir dann uns insgesamt an die wenden, in deren Händen ordnungsgemäß das Regiment der Kirche ruht, ob die uns beauftragen wollen, entweder Euch zu einer Zusammenkunft mit uns zu berufen, oder sofort Männer in Vorschlag zu bringen, von welchen dann Vorlagen ausgearbeitet werden mögen, sowohl über das, was der Kirche der Gegenwart auch bei uns Noth ist, als auch über die Art und Weise wie solches von der Kirche selbst demnächst angenommen und als kirchliche Ordnung festgestellt werden könne“¹³.

Nielsen und Rehhoff, die beiden Oberhirten im Herzogtum Schleswig, die nur von 1848 bis 1850 in diesem Amt standen, sind es auch gewesen, unter deren Leitung sich die Geistlichkeit Schleswigs gegen die administrative Abtrennung des Herzogtums und seine Unterstellung unter eine besondere „Landesverwaltung“ zur Wehr setzte. Diese Maßnahme war über den Kopf der schleswig-holsteinischen Statthalterschaft hinweg von Preußen und Dänemark vereinbart worden. Die Geistlichen erklärten nur ihren bedingten Gehorsam und gingen, als dieses Regime eine Änderung der Fürbitte für die Obrigkeit verlangte, zu passivem Widerstand über. Die Geistlichkeit Holsteins mit ihrem Generalsuperintendenten Dr. Herzbruch stimmte diesem Vorgehen zu.

Man könnte in dieser Haltung der Generalsuperintendenten in einer politisch äußerst unübersichtlichen Situation, in der sich das Kirchenregiment der Landesherrn als problematisch erwies, Anzeichen für ein kircheneigenes Handeln des leitenden geistlichen Amtes erkennen. Freilich ging dieser Konflikt in der völligen Niederlage der auf sich allein gestellten Schleswig-Holsteiner unter und endete schließlich mit der Vertreibung von rund hundert Schleswiger Geistlichen durch die erneuerte dänische Herrschaft. Unter den Entlassenen und Verjagten befanden sich neben den beiden Schleswiger Superintendenten auch der Vater des späteren Generalsuperintendenten D. Theodor Kaftan und der nachmalige Generalsuperintendent für Schleswig D. Bertel Paulsen Godt.

3. Schließlich muß in diesem Zusammenhange dessen gedacht werden, daß die leitenden Geistlichen in den Herzogtümern durch

¹³ E. Michelsen: Aktenstücke, S. 123 f.

ihre Einflußnahme nicht unwesentlich zur Wahrung des lutherischen Bekenntnisstandes und zur Erhaltung einer selbständigen ev.-luth. Kirche Schleswig-Holsteins beigetragen haben. Während sich der Übergang der Herzogtümer an Preußen in den entscheidungsreichen Jahren 1866/67 anbahnte, haben sowohl der Superintendent von Lauenburg als auch die beiden Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein klare Stellung bezogen.

Schon 1866 hatte der lauenburgische Superintendent Brömel gegenüber dem preußischen Ministerpräsidenten v. Bismarck, den er allem Anschein nach als erster auf die kirchliche Frage angesprochen hat, seine Besorgnis über die Wahrung des lutherischen Bekenntnisses in den Herzogtümern zum Ausdruck gebracht. Der Antwortbrief Bismarcks vom 30. Juni 1866, also noch vor Königgrätz, ist ein staatsmännisches Dokument, das von großer Weitsicht und politischem Fingerspitzengefühl zeugt¹⁴. Seiner Bedeutung wegen sei er hier im Auszug wiedergegeben: „... Ich habe Ihnen zu danken, daß Sie mich auf eine Möglichkeit aufmerksam gemacht haben, die ich sonst schwerlich ins Auge gefaßt haben würde. Denn, daß in Ihrer Heimath Lauenburg nicht die leiseste Veranlassung gegeben ist, von der Vereinigung mit den preußischen Staaten eine Gefährdung der Kirchenverfassung oder Beunruhigung des Bekenntnisses zu fürchten, ist Ew. Hochwürden als erstem Geistlichen des Herzogthums am besten bekannt. Ebenso wenig in Schleswig-Holstein, wo die Königliche Staatsregierung sogar in der Verwaltung und der Rechtspflege das Bestehende schon, für dessen teilweise Modifizierung es in der Bevölkerung nicht an Wünschen fehlt. Preußen hat in der Achtung des kirchlichen Bekenntnisses immer wieder ein Element seiner kräftigen Entwicklung gesucht und gefunden; die vor zwei Menschenaltern bei einer entsprechenden Disposition der Gemüther zu Stande gekommene Vereinigung zweier Confessionen ist heute bei uns noch nicht allgemein angenommen. Und um dieser Vereinigung willen sollte die Regierung in Schleswig-Holstein den Frieden stören wollen? Oder gar in Staaten, mit welchen Preußen anstatt des zerrissenen ein neues völkerrechtliches Band zu knüpfen denkt? – Ich . . . ergreife aber gern die Gelegenheit, Ew. Hochwürden ausdrücklich zu erklären, daß der Staatsregierung der Gedanke völlig fremd ist, für die preußische Landeskirche Propaganda machen oder dulden oder sonstwie das Bekenntniß und die Verfassung der altlutherischen Länder beunruhigen zu wollen.“

Ebenso wie der Lauenburger Superintendent mit seinem Schritt beim Preußischen Ministerpräsidenten die Initiative ergriffen

¹⁴ Christian Stubbe: Landeskirche und Geistlichkeit in Schleswig-Holstein 1863 bis 1867, Kiel 1914–1917, in: SVSHKg., II. R., 6. Bd., 1.–4. H., S. 562.

hatte, unterbreitete Generalsuperintendent D. Godt gemeinsam mit Bischof D. Koopmann in einer Eingabe vom 27. November 1866 dem preußischen König als neuem Landesherrn die Bitte, der „Lutherischen Kirche“ ihren „ferneren unveränderten Fortbestand“ zuzusichern¹⁵. Oberpräsident v. Scheel-Plessen und Kultusminister von Mühler nahmen hierzu Stellung. Der König selbst gab daraufhin unter dem 3. Februar 1867 eine beruhigende Antwort. In einer Audienz am 18. Mai 1867 sicherte der König den beiden Geistlichen erneut zu, daß die evangelische Kirche in den Herzogtümern wie anderweitig des königlichen Schutzes in ihrem väterlichen Glauben und Bekenntnis gewiß sein dürfte. Diese Eröffnungen des Königs gaben D. Koopmann und D. Godt in einer gemeinsamen Mitteilung vom 23. März 1867 bekannt¹⁶. Darin war noch ein weiterer Hinweis auf künftige Regelungen enthalten: „Was nach den sonst uns gewordenen Mittheilungen unsere Provinzialkirche zunächst zu erwarten hat, ist die Einrichtung eines für beide Herzogthümer gemeinsamen, nicht unter den evangelischen Oberkirchenrath, sondern unter das Cultusministerium sortirenden Consistoriums, zu dessen Aufgaben namentlich auch die Anbahnung synodaler Institutionen gehören würde. Der Zukunft würde es dann vorbehalten bleiben, in welcher Weise ein näheres Verhältniß unserer Provinzialkirche zu der evangelischen Preußischen Landeskirche herbeizuführen sein möchte.“ Dieser Hinweis ging wohl auf eine Mitteilung des preußischen Kultusministers von Mühlens zurück.

Das Bekanntwerden einer Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin, betreffend die gegenwärtige Lage der Landeskirche in Preußen, vom 18. Februar 1867, sowie die von ihm beim König beantragte kirchliche Vereinigung der neu erworbenen Landesteile mit der bisherigen preußischen Landeskirche und die Unterstellung derselben unter die ressortmäßige Amtsgewalt des Evangelischen Oberkirchenrats hatte aber doch weithin Beunruhigung hervorgerufen. Die Gutachten des Generalsuperintendenten D. Godt vom 12. August 1867 und des Bischofs D. Koopmann vom 28. August 1867 gerade zu diesen entscheidenden Fragen sind darum beachtliche Dokumente verantwortlicher Kirchenleitung und theologischer Erwägung, die ein bedeutsames Licht auf den unabhängigen Standpunkt und das Urteil der beiden leitenden Geistlichen werfen¹⁷.

¹⁵ Walter Göbell: Bekenntnisstand und Kirchenbildung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein im Jahre 1867, 1954, in: „Für Arbeit und Besinnung“, S. 206

¹⁶ Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt, 1867, Nr. 13, Blatt ohne Spaltenangabe.

¹⁷ Walter Göbell: Bekenntnisstand, S. 206 ff.

Generalsuperintendent D. Godt stellte auf die besonderen Verhältnisse im Schleswigschen ab, „die schon von denen in Holstein nicht unerheblich abweichen und keineswegs etwa nach diesen beurteilt werden können“. Derartige Beunruhigungen würden immer, „wenn sie auch sofort auf das politische Gebiet mit übertragen würden, doch weder allein noch zunächst auf diesem, sondern vielmehr auf dem religiösen und kirchlichen Boden ihren Grund und Ursprung haben und behalten“. Wenn nicht von der kirchlichen Vereinigung Schleswigs mit der preußischen Landeskirche und von ihrer Unterstellung unter den Evangelischen Oberkirchenrat Abstand genommen werde, sähe er kirchliche Wirren voraus, welche die nach vollen 70 Jahren noch nicht vergessenen und verschmerzten Agende-Streitigkeiten gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts noch weit hinter sich lassen dürften“. Die schleswigsche Kirche werde sich aber, „je weniger sie für sich und ihr Bekenntnis zu fürchten Veranlassung findet, auch immermehr als lebendiges Glied derjenigen evangelischen Kirche erfassen und erweisen und auf eine solche Weise frei mit derselben zusammenschließen ...“.

Bischof D. Koopmann argumentierte theologisch grundsätzlicher, indem er auf den „unionistischen Charakter“ des Evangelischen Oberkirchenrats einging. Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche, die man jetzt „Provinzialkirche“ zu nennen pflege, sei immer eine Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses gewesen. Sogar der Summepiskopat sei an „das Bekenntnis zur ungeänderten Augsburgischen Confession geknüpft“, wie die „Instruction für den Generalsuperintendenten“ vom 14. Dezember 1739 § 2 ausweise. Wie der Oberhirte seien gleichfalls alle an den Gemeinden der Landeskirche angestellten Prediger bei ihrer Ordination ebenfalls „eidlich auf die ungeänderte Augsburgische Confession verpflichtet“. Dieser Eid solle den Gemeinden nicht nur die bekenntnismäßige Predigt und Sakramentsverwaltung sichern, seine wesentliche Bedeutung und Bestimmung sei auch diese, „daß durch ihn der ganze Organismus des Kirchenregiments von oben an bis zu den einzelnen Predigern herab in seinem evangelisch-lutherischen Charakter erhalten und geschützt werden soll“. Da der neue Landesherr nicht, wie bisher, persönlich der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehöre, woran der Summepiskopat geknüpft gewesen sei, dürfe jetzt erst recht „nicht einmal in entferntester Weise der Schein hervorgerufen werden, als solle bei dem Übergange der Landesherrschaft an einen Fürsten, welcher einem anderen Bekenntnisse angehöre, das Recht einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft auf rein evangelisch-lutherische Oberleitung irgendwie geschmälert“ werden.

Dahinter standen weiterführende Gedanken. Denn nur für den Fall, daß die den Bestimmungen des Westfälischen Friedens und den Anforderungen des natürlichen Rechts allein entsprechende „Errichtung einer lutherisch-kirchlichen Oberbehörde für alle dem preußisch. Staate neu einverleibten evang.-luther. Landeskirchen augenblicklich noch nicht zu erreichen sein sollte“, wollte sich der Bischof mit einer durchaus als vorläufig gedachten Unterstellung des zu errichtenden Ev.-luth. Konsistoriums für die Kirche in Schleswig-Holstein unter das preußische Kultusministerium einverstanden erklären. In diesem Passus trat das nach den Vorstellungen des Bischofs eigentlich anzustrebende Ziel klar zutage.

Ins Jahr 1867 fiel aber auch noch die Tagung des 14. deutschen evangelischen Kirchentages in Kiel, eine Versammlung bedeutender evangelischer Persönlichkeiten, die sich seit dem berühmten Kirchentag von 1848 in Wittenberg den Zusammenschluß der evangelischen Kirchengemeinschaften zu einem Kirchenbunde zum Ziele gesetzt hatte. Der Unionsbegeisterung, die auch hier vorzuwalten schien, traten die beiden leitenden Geistlichen Schleswig-Holsteins entgegen. Sie lehnten es schon ab, in das Vizepräsidium einzutreten, da die kirchliche Stimmung des Landes der des Kirchentages durchaus nicht homogen sei. Bischof D. Koopmann warnte sogar nachdrücklich „vor den Gefahren, welche der lutherischen Kirche der Herzogthümer drohten“. Generalsuperintendent D. Godt erklärte: „Sollte die Union oktroyirt werden oder ein erster Schritt geschehen, der als Andrang dazu betrachtet werden könnte, so gebe das namentlich für Nordschleswig eine große Noth“^{17a}.

Die Entscheidung über die Zukunft der schleswig-holsteinischen Kirche fiel an höchster Stelle. Bismarck teilte in einem Telegramm vom 23. September 1867 dem König nach Baden-Baden die Ansicht des Staatsministeriums mit¹⁸. Die Bezeichnung „evangelisches-lutherisches Consistorium“ für Kiel sei nicht zu umgehen. Wollte man das „evangelisch-lutherische“ fortlassen, so würde die durch Besorgnis um die Zukunft der lutherischen Landeskirche und infolge des Kirchentages schon große Aufregung in Schleswig-Holstein bedenklich gesteigert werden.

So haben die Generalsuperintendenten der Herzogtümer wie der Superintendent von Lauenburg durch ihr Eintreten für den Bekenntnisstand und die Selbständigkeit der evangelischen Kirche in den Herzogtümern ihren Einfluß in kirchenleitender Weise geltend gemacht und zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse in der neuen Provinz beigetragen. Die Entscheidung hierüber blieb

^{17a} Kirchen- und Schulblatt, 1867, Nr. 37, Sp. 307 ff.

¹⁸ Walter Göbell: Bekenntnisstand, S. 210.

allerdings in den Händen des Landesherrn, wie es nach den rechtlichen Voraussetzungen der damaligen Zeit nicht anders sein konnte.

II. Die Generalsuperintendenten in der Epoche des ausgehenden Kirchenregiments der Landesherrn 1868–1918

Will man Stellung und Amtstätigkeit der Generalsuperintendenten in der schleswig-holsteinischen Kirche während dieser Epoche nachzeichnen, so ist es unumgänglich, einen Blick auf die Entwicklung des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen zu werfen. Eine nicht differenzierende Betrachtung könnte sonst die Auffassung nahelegen, daß sich zufolge der staatsrechtlichen Veränderungen in den Herzogtümern kirchlich nichts anderes vollzogen hätte als der Austausch eines staatskirchlichen Systems gegen das andere und der Übergang des Summepiskopats vom dänischen auf den preußischen König. Die Generalsuperintendenten wären also nur einem anderen Landesherrn unterstellt worden und hätten mit den staatlichen Behörden, nunmehr den preußischen, die das Kirchenregiment im Auftrage des Königs ausübten, zusammenzuarbeiten gehabt. In der Allerhöchsten Proklamation vom 12. Januar 1867 an die Einwohner Schleswig-Holsteins – verlesen zusammen mit dem Patent am 24. Januar 1867 auf dem Kieker Schloß beim Akt der feierlichen Einverleibung, dem auch der Bischof für Holstein und der Generalsuperintendent für Schleswig beiwohnten – hieß es nämlich im Blick auf die Kirche zunächst nur schlicht und einfach: „Die Diener der Kirchen werden auch ferner die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein“¹⁹. Darin lag die Erwartung, daß die Amtsträger der Kirche, unter ihnen auch die amtierenden Generalsuperintendenten, ihr Amt weiterhin ausüben und ihre Aufgaben wahrnehmen werden. Aber sie enthielt verständlicherweise keinen näheren Hinweis, in welcher Form sich das Kirchenwesen unter der neuen Herrschaft gestalten würde.

Diese kurze Formulierung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß mit der Überleitung auch wesentliche Umstellungen verbunden waren und neue Elemente für die Entwicklung des Kirchenwesens auftauchten.

Das landesherrliche Kirchenregiment im Preußen des 19. Jahrhunderts wurde durchaus nicht mehr als problemlos empfunden.

¹⁹ Oswald Hauser: Provinz im Königreich Preußen, Neumünster 1966, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, 8. Bd., Erste Lieferung, S. 9. — H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 11.

Entwicklungen waren im Gange, die diese Zeit als Übergangsepoche kennzeichnen. Im Unterschied zu dem einheitlichen Staatskirchentum in Dänemark umfaßte die preußische Herrschaft auch katholische und gemischtkonfessionelle Gebiete. Das Herrscherhaus war seinerzeit zum reformierten Bekenntnis übergetreten, und die innerevangelischen Auseinandersetzungen um die Union zwischen den evangelischen Bekenntnissen seit 1817 waren noch nicht verwunden. Das Kirchenregiment des Landesherrn, wie es sich seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden von 1648, besonders unter dem Einfluß des Absolutismus, ausgebildet hatte, konnte daher den Verhältnissen nicht mehr in vollem Maße gerecht werden.

In Preußen hatten sich Entwicklungen angebahnt, die zu einer Differenzierung des staatskirchlichen Systems überhaupt und des landesherrlichen Kirchenregiments im besonderen führen mußten. Schon im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 hatte sich der tolerante, konfessionell paritätische Staat abgezeichnet. Es war ferner ein preußischer König, der aus kirchlicher Sicht den Summepiskopat der Fürsten als Widerspruch in sich ablehnte. König Friedrich Wilhelm IV. (1840–1861) „hatte klar erkannt, daß der landesherrliche Summepiskopat . . . nicht einen Vorzug, sondern eine Fesselung, Beeinträchtigung und Entmündigung der Kirche darstellte“²⁰. Deshalb bemühte er sich darum, dieser von ihm als unevangelisch empfundenen Rechte ledig zu werden, und zwar schon längst vor dem Revolutionsjahr 1848. Aber er fand keine evangelische Instanz, der er diese Rechte hätte übertragen können und die ihrer nach seinen Vorstellungen „in apostolischem Sinne“ gewaltet hätten. Obwohl er tiefer sah als manche Kirchenmänner seiner Zeit, scheiterte er mit seinen Plänen, da er keine evangelische Kirche vorfand, die auf solchen Wandel vorbereitet gewesen wäre.

Schließlich bestimmte dann die Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 unter dem Einfluß liberaler und konstitutioneller Ideen und weniger aus kirchlichen Einsichten in Art. 15: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds“²¹. Demzufolge bedeutete die Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrats für die Preußische Landeskirche im Jahre 1850

²⁰ Ernst Benz: Bischofsamt und Apostolische Sukzession im Deutschen Protestantismus, Stuttgart 1953, S. 126.

²¹ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 11.

einen Anfang zur Lösung der inneren kirchlichen Verwaltung aus der Staatsverwaltung.

Dieser Evangelische Oberkirchenrat in Berlin, nur unmittelbar dem König verantwortlich, hat tatsächlich in geduldiger, stiller und von der Öffentlichkeit kaum bemerkter Arbeit die Befreiung und Verselbständigung der Preußischen Landeskirche gegenüber der Staatsverwaltung vorangetrieben. Bischof D. Dibelius hat die Situation im 19. Jahrhundert so gekennzeichnet²²: „Man begann einzusehen, daß das ‚Kirchenwesen‘ eines Landes nicht ebenso verwaltet werden könne wie die königlichen Forsten und Staatsarchive. Man fing an, die Befugnisse des Landesherrn in bezug auf die Kirche sorgfältiger als bisher von seinen sonstigen Rechten abzugrenzen. Und als die Parlamente kamen, war man sich darüber einig, daß diese Institution, auf die sich allmählich der Schwerpunkt der politischen Verantwortung verlagern mußte, mit kirchlichen Dingen so wenig wie möglich zu tun haben solle.“

Freilich blieb das Kirchenregiment des Landesherrn in dieser Epoche trotz allem noch bestehen. Aber auch in der Rechtstheorie fand nach der seinerzeit herrschenden Auffassung eine Differenzierung statt, insofern die innerkirchlichen Befugnisse des summus episcopus nicht mehr als Ausfluß absolutistischer Staatsgewalt, sondern nur noch als ein selbständiges Annex zur Staatsgewalt des Landesherrn gedeutet und damit von dieser unterschieden wurden. Lediglich in seiner Person blieben oberste staatliche und kirchliche Repräsentanz, jedenfalls für die evangelischen Kirchen, noch verbunden. Die Auffassung, daß die Kirchen nicht mehr nur als Departement in der Staatsverwaltung ihren Platz hatten, sondern eine Größe eigener Art darstellten, setzte sich mit der Zeit durch, ohne deswegen das System des landesherrlichen Kirchenregiments schon völlig zu sprengen.

Vorerst vollzog sich die Entwicklung nur so, daß die sich auf den kirchlichen Bereich erstreckenden Rechte des Landesherrn zunehmend auf besondere Kirchenregimentsbehörden übertragen wurden. Allerdings blieben dem Landesherrn noch gewisse „jura reservata“ vorbehalten, während die Behörden die sogenannten iura vicaria ausübten. Gleichzeitig aber schritten die Bemühungen voran, dem synodalen Prinzip entsprechend, eigene kirchliche Körperschaften auszubilden, die die Kirche auf allen Ebenen vertreten und eine kirchliche Selbstverwaltung ermöglichen sollten.

In diese Entwicklung hinein traf nun die Vereinigung der Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der preußischen Monarchie gemäß Staatsgesetz vom 24. Dezember 1866 und Patent vom 12. Ja-

²² Oskar Söhngen: Hundert Jahre Evangelischer Oberkirchenrat der Altpreußischen Union 1850—1950, Berlin-Spandau 1950, S. 7.

nuar 1867, eine Umwälzung, die das Kirchenwesen und seine geistliche Leitung in den Herzogtümern, die zur preußischen Provinz wurden, nicht unberührt lassen konnte.

Zweifellos mußten unter der neuen Herrschaft Entscheidungen fallen, wie sich die kirchlichen Verhältnisse und ihre Leitung für Schleswig-Holstein gestalten sollten. Es blieb abzuwarten, in welcher Weise die staatskirchenrechtliche Entwicklung in Preußen auch auf das Kirchenwesen der neuen Provinzen Einfluß gewinnen würde. Auf jeden Fall aber mußte die Umwandlung der Herzogtümer Holstein und Schleswig in eine preußische Provinz, kirchlich gesehen, eine größere Veränderung nach sich ziehen als nur einen formalen Übergang des landesherrlichen Kirchenregiments auf den preußischen König. Die Einbeziehung in das preußische Staatswesen hatte im ganzen den Anschluß der Kirche Schleswig-Holsteins an eine Entwicklung zur Folge, die langsam und nicht ohne Überwindung von Widerständen zur allmählichen Verselbständigung der evangelischen Kirchen und zu Veränderungen in ihrem Kirchenregiment führen sollte.

Die Neuerungen erfolgten freilich nicht mit einem Male, sondern in allmählicher Anpassung an die Entwicklung unter möglichster Schonung des Althergebrachten²³. Wie wir schon sahen, hatten sich die leitenden Geistlichen Schleswig-Holsteins gegen eine befürchtete Angliederung an die Preußische Landeskirche wegen deren Unionscharakter zur Wehr gesetzt. Sie waren sowohl für die Wahrung des überlieferten Bekenntnisstandes als auch für die Erhaltung der Selbständigkeit der neuen Provinzialkirche eingetreten. Was folgte, trug alle Kennzeichen eines Kompromisses und einer Übergangsregelung an sich. Denn zu großen Lösungen schien die Zeit noch nicht reif. Nachdem sich der Vorschlag einer unmittelbaren Unterstellung der schleswig-holsteinischen Kirche unter den neuen Landesherren oder die Bildung eines lutherischen Oberkonsistoriums für die lutherischen Landeskirchen in den neuen Provinzen nicht hatten erreichen lassen, verfügte eine Königliche Verordnung vom 24. September 1867 die Errichtung eines *evangelisch-lutherischen* Konsistoriums in Kiel, noch ehe die Preußische Verfassung am 1. Oktober 1867 in den Herzogtümern in Kraft getreten war²⁴. Der Grund hierfür dürfte in der politisch beruhigenden Wirkung zu suchen sein, die man sich von dieser Maßnahme versprach.

Der Verordnung haftete etwas Provisorisches an, da sie das neu

²³ Heinz Geil: Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der preußischen Zeit bis zur Gegenwart, Erlangen 1935, Inaugural-Dissertation, Manuskript S. 20.

²⁴ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 4, 11, 126.

errichtete Konsistorium „bis auf Weiteres“ dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Berlin unterstellte²⁵. Darin wird man einerseits eine Folge des Einspruchs gegen die befürchtete Angliederung an die unierte Preußische Landeskirche und eine Unterstellung unter den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin erblicken müssen. Andererseits lag in der ministeriellen Unterstellung auch eine Zurückhaltung des preußischen Königs, der sich als Anhänger des reformierten Bekenntnisses scheute, das landesherrliche Kirchenregiment über lutherische Kirchen unmittelbar auszuüben.

Diese Zwischenlösung nahm eine gewisse Unübersichtlichkeit des evangelischen Kirchenwesens im preußischen Staate in Kauf. Die evangelischen Kirchen in den bisherigen Provinzen unter dem Evangelischen Oberkirchenrat unterstanden unmittelbar dem König als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments, während dieser das oberste Kirchenregiment über sechs weitere, selbständige, aber in sich verschiedene Kirchen, darunter auch der schleswig-holsteinischen Provinzialkirche, durch den Kultusminister ausüben ließ. Preußen vermied eine zwangsweise uniforme Gestaltung der evangelischen Landeskirchen und nahm auf die unterschiedlichen kirchengeschichtlichen und bekenntnismäßigen Entwicklungen in den einzelnen Landesteilen Rücksicht.

Diese Zwischenlösung konnte auf die Dauer freilich nicht befriedigen. Das ministerielle Kirchenregiment, das staatskirchlichem Denken stärker verhaftet blieb, benachteiligte die ihm unterstellten Kirchen gegenüber der Preußischen Landeskirche²⁶. In dieser konnte mit der Zeit eine Auflockerung der Staatsabhängigkeit und eine Erweiterung der kirchlichen Selbständigkeit erzielt werden. Generalsuperintendent D. Kaftan, den man preußischer Sympathien gewiß nicht verdächtigen wird, konnte deshalb anmerken: „Die konsistorial verfaßte altländische Kirche Preußens, die überhaupt viele gute kirchliche Ordnungen hat, ist weniger Staatskirche als die bischöfliche verfaßte Kirche Dänemarks“²⁷. Mit herber und rücksichtsloser Kritik an dem ministeriellen Kirchenregiment hat er aber nicht gespart, stand es für ihn doch im Widerspruch mit der aus der Reformation erwachsenen Ordnung und der sonst in Preußen berücksichtigten modernen Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens. Eine Ministerialverwaltung mit einem Minister, der außerhalb der ihm unterstellten Kirchen stand, mußte nicht nur zu einem kirchenfremden, sondern auch bürokratischen Regi-

²⁵ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 265.

²⁶ Th. Kaftan: Erlebnisse: S. 264.

²⁷ Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 124, Anmerkung.

ment führen, das noch dazu mit allerlei illegitimen politischen Abhängigkeiten belastet war. Darüber hinaus beklagte er bei dieser Art des ministeriellen Kirchenregiments die schlechtere Behandlung der schleswig-holsteinischen Kirche im Vergleich zu den Kirchen Hannovers oder Hessen-Nassaus, die sich teils wie Hannover auf eine eigene Verfassung stützen, teils wie Hessen-Nassau einer besseren kirchenregimentlichen Fürsorge erfreuen konnten. „Etwas wirklich Einheitliches und klar Durchdachtes kam auf diese Weise nicht zustande“²⁸.

In dieser Epoche hat es niemand gewagt, das „heiße Eisen“ einer grundsätzlichen Neuordnung des Kirchenregiments anzufassen. Allerdings unternahm Generalsuperintendent D. Kaftan mit seiner 1903 erschienenen Veröffentlichung „Vier Kapitel von der Landeskirche“ den Versuch einer grundsätzlichen Besinnung über Wesen, Verfassung und Leitung der Kirche, um „wo möglich in weiteren Kreisen kirchlich aufklärend und anregend zu wirken“²⁹. Zu praktischen Ergebnissen haben solche Bemühungen bei der Eingebundenheit der Kirche in das staatliche System freilich noch nicht geführt. So ist es bei der zunächst provisorischen Lösung einer Unterstellung des Kieler Konsistoriums unter das Ministerium geblieben.

Aus dem Provisorium wurde eine Definitivum, obwohl Anfang der achtziger Jahre der Gedanke einer Vereinigung der hannoverschen und der schleswig-holsteinischen Kirche unter einem Konsistorium noch einmal erwogen wurde³⁰. Die Idee einer näheren Verbindung der beiden lutherischen Kirchen innerhalb Preußens hatte seinerzeit auch Bischof D. Koopmann vorgeschwebt und wäre manchem willkommen gewesen. Die Pläne hatten im hannoverschen Landeskonsistorium bereits festere Gestalt gewonnen, so daß im Zusammenhang mit den Fragen um die Kompetenzerweiterungen für das hannoversche Landeskonsistorium eine Zusammenfassung der beiden Landeskirchen ernstlich erwogen wurde³¹. In der vorgeschlagenen Form, die die Basis schleswig-holsteinischer Selbständigkeit nicht berücksichtigte, bestand jedoch wenig Aussicht auf Verwirklichung. Auch konnte sich der damalige Oberpräsident von Steinmann nicht für den Gedanken erwärmen. Konsistorialpräsident Chalybäus hat später zu Beginn seiner Präsidialzeit und vor seinem Übergang an das hannoversche Konsistorium (1891 bzw. 1903) diese Frage im Gespräch mit Generalsuperinten-

²⁸ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 155, 165, 244, 268 ff.

²⁹ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 276.

³⁰ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 265.

³¹ J. Uhlhorn: *100 Jahre hannoversches Landeskonsistorium*, S. 33, in *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte*, 64. Band, 1966.

dent D. Kaftan nochmals aufgenommen. Über persönliche Erwägungen ist die Sache jedoch damals – jedenfalls von schleswig-holsteinischer Seite – nicht hinausgekommen^{31a}. Von Hannover aus hat Präsident Chalybäus diese Pläne nur zögernd weiterverfolgt.

Wenden wir uns nun der Stellung der schleswig-holsteinischen Generalsuperintendenten in dieser Übergangsepoche zu, so ist das Urteil Kaftans kennzeichnend: „Von der tatsächlichen Ordnung der Generalsuperintendentur galt, was zu staatskirchlicher Zeit vielfach das Charakteristische war für die Ordnungen der evangelischen Kirche: zusammengestoppelt aus mehr oder weniger zufälligen Einzelanordnungen“³².

Hinsichtlich des Amtes der Generalsuperintendenten enthielt schon die Königliche Verordnung über die Errichtung eines ev.-luth. Konsistoriums in Kiel vom 24. September 1867 zwei wesentliche Bestimmungen:

1. Dem einzurichtenden Konsistorium in Kiel unter Leitung eines weltlichen Vorsitzenden sind die „beiden für Holstein und Schleswig *fungierenden* Generalsuperintendenten und so viele geistliche und weltliche Räte aus beiden Bezirken, als das Bedürfnis erheischt, *beizuordnen*“.
2. Durch die Verordnung über die Kompetenzen des Konsistoriums in Analogie zu den preußischen Verhältnissen „wird dagegen in den amtlichen Befugnissen der Generalsuperintendenten, der Kirchenpropste . . . für jetzt nichts geändert“³³.

Aus der Instruction für die altländischen Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 lebte ferner eine für diese schon hinfällig gewordene Bestimmung auf. Über die Generalsuperintendenten hieß es dort nämlich:

3. „Sie bilden keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet, und stehen wie diese, in ihrer Qualität als Generalsuperintendenten, unmittelbar unter dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten“³⁴.

Schließlich trat später, nach Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876, noch die Bestimmung des § 86 über die Zusammensetzung der Gesamtsynode hinzu. Dort hieß es:

„Die Gesamtsynode besteht:

1. aus den Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein“

^{31a} Th. Kaftan, *Erlebnisse*, S. 111.

³² Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 165.

³³ H. F. Chalybäus: *Sammlung*, S. 126.

³⁴ H. F. Chalybäus: *Sammlung*, S. 169; Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 165.



D. Bertel Petersen Godt
Generalsuperintendent für Schleswig (1864–1885)

(und nach Verordnung vom 7. November 1877 dem Superintendenten von Lauenburg)³⁵.

An diesen verschiedenen Einzelanordnungen wird deutlich, daß in der Tat keine geschlossene Konzeption dahinterstand, sondern von seiten des Landesherrn eine behutsame, aber pragmatische Anpassung an die Entwicklung unter möglichster Berücksichtigung des Überkommenen vorgenommen wurde.

Die beiden leitenden geistlichen Ämter wurden in ihrer Existenz vorausgesetzt. Bischof D. Koopmann (1854–1871) und Generalsuperintendent D. Godt (1864–1885) hatten sie inne. In ihren amtlichen Befugnissen, besonders hinsichtlich der Ordination und Visitation, wurde fürs erste trotz der Einrichtung des Konsistoriums nichts geändert. Auch spätere Erlasse stellten noch auf die Gültigkeit bestimmter Abschnitte der Instruktion des dänischen Königs für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739 ab³⁶. Die Generalsuperintendenten bildeten zwar wie auch vor dem keine besondere „Zwischeninstanz“, aber sie blieben unbeschadet der Kompetenzen des neu errichteten Konsistoriums in ihrem geistlichen Amt relativ selbständig. Ihr besonderes Augenmerk widmeten sie der Visitationsaufgabe, die ihre Kräfte voll in Anspruch nahm. So ist es kennzeichnend, daß drei ältere holsteinische Generalsuperintendenten – Bischof D. Koopmann (1871), Generalsuperintendent D. Ruperti (1891–1899) und Generalsuperintendent D. Wallroth (1900–1912) – auf Visitationsreisen starben und den Generalsuperintendenten D. Godt fast das gleiche Geschick ereilt hätte.

Den Einzelanordnungen über die Generalsuperintendenten haftete jedoch etwas Vorläufiges an. Die Verordnung über die Errichtung des Konsistoriums bezog sich ausdrücklich nur auf die „fungierenden“ Generalsuperintendenten, an deren amtlichen Befugnissen „für jetzt“ nichts geändert werden sollte. Dieser Übergangscharakter fand seine Bestätigung in einem späteren Consistorialbescheid vom 13. März 1890 betr. Auslegung des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1867 wegen Errichtung eines ev.-luth. Konsistoriums in Kiel. Die Anordnung über dessen Zusammensetzung wurde als eine Bestimmung charakterisiert, „welche auf die *erste* Errichtung des Consistoriums sich bezieht und zum Behuf des Inslebensretens des Consistoriums getroffen ist“³⁷. Dadurch war die Möglichkeit offengelassen, mit der Zeit Änderungen vorzunehmen, wenn die Entwicklung der Verhältnisse es geboten sein ließ.

³⁵ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 48.

³⁶ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 154 ff., 172.

³⁷ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 127.

So hat auch in der Folgezeit hinsichtlich der Befugnisse eine allmähliche Angleichung an die Generalsuperintendenten in den altpreussischen Provinzen stattgefunden. Die Beschränkungen erstreckten sich besonders auf den Bereich des öffentlichen Schulwesens. Das gleiche gilt für die Bezüge, die nach alter schleswig-holsteinischer Ordnung noch immer stark mit der Visitationsordnung verknüpft waren. Ein Versuch des Preussischen Finanzministers schließlich, nach dem Tode von Generalsuperintendent D. Godt im Jahre 1885 die beiden Generalsuperintendenturen aus fiskalischen Gründen zusammenzulegen, scheiterte schon im Kultusministerium, so daß die schleswig-holsteinische Ordnung in dieser Beziehung erhalten blieb³⁸.

Zwei Neuerungen ergaben sich für die Stellung der Generalsuperintendenten in Schleswig-Holstein, die Unterstellung unter den Preussischen Kultusminister und die Zuordnung zur landeskirchlichen Behörde.

Die Änderung des Unterstellungsverhältnisses für die Generalsuperintendenten bedeutete mehr als eine Formalität. Waren sie früher unmittelbar unter dem König als Inhaber des landesherrlichen Kirchenregiments tätig, so unterstanden sie nunmehr „in ihrer Qualität als Generalsuperintendenten“ parallel zur Behörde dem Minister der geistlichen Angelegenheiten. Dies hing mit den zuvor geschilderten Verhältnissen der Handhabung des landesherrlichen Kirchenregiments in Preußen gegenüber den nicht zur preussischen Landeskirche gehörigen Kirchen zusammen. Der König ernannte zwar die Generalsuperintendenten und empfing sie auch bei Amtsantritt zur Audienz, aber die Ausübung des Kirchenregiments lag wesentlich in den Händen des kirchenfremden Ministeriums und seiner Bürokratie, eine Regelung, die kirchlich denkende Männer zunehmend belastete. Zwar bescheinigte Generalsuperintendent Kaftan den leitenden Ministerialbeamten durchaus Wohlwollen und das Bemühen um Verständnis für die kirchlichen Belange³⁹. Aber das System als solches und die bürokratischen Hemmnisse riefen wiederholt seinen Widerspruch hervor und machten seine rückblickende, mitunter harte Kritik am ministeriellen Kirchenregiment verständlich. In der Freiheit ihrer Amtsführung unterlagen die Generalsuperintendenten auf diese Weise gewiß auch größeren Einschränkungen, als wenn sie unmittelbar im Auftrag des Landesherrn tätig gewesen wären. Eine völlige Neuerung gegenüber früheren Verhältnissen bedeutete jedoch die Regelung, daß die Generalsuperintendenten künf-

³⁸ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 155.

³⁹ Th. Kaftan: *Erlebnisse*, S. 270.

tig dem in Kiel errichteten Konsistorium unter seinem weltlichen Vorsitzenden gemeinsam mit einer Anzahl geistlicher und weltlicher Räte „beigeordnet“ wurden. Was der Begriff der „Beordnung“ meint, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Übernommen ist er wohl aus der später noch mehrfach abgeänderten Instruktion für die altländischen Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829⁴⁰. Bei der damaligen Konstruktion der Provinzialbehörde, die sich unter dem Oberpräsidenten in das Konsistorium mit dem Generalsuperintendenten als Direktor und das Schulkollegium gliederte, war er einleuchtender. Nunmehr wurde er auf die ganz anders gegliederte neue Kirchenbehörde angewandt. In diesem Zusammenhange besagte er zunächst nur, daß die Generalsuperintendenten von Amts wegen Sitz und Stimme im Kollegium gemeinsam mit den anderen Räten hatten. Falsch wäre es, aus diesem Begriff auf ein Nebenamt im Sinne des heutigen Sprachgebrauches zu schließen, weil er ja auf die übrigen Räte ebenso Anwendung fand. Wenn Konsistorialpräsident D. Mommsen seinerzeit auch bei der Einführung von Generalsuperintendent Kaftan im Jahre 1886 auf das „nebenamtlich“ betont anspielte, so kann doch der Grund hierfür nur in der Anerkennung des als Hauptamt empfundenen, selbständigen geistlichen Amtes des Generalsuperintendenten gesehen werden, neben dem dann die Tätigkeit im Konsistorium gleichsam als „Nebenamt“ erscheinen mußte⁴¹. Mit der heutigen Unterscheidung von haupt- und nebenamtlichen Landeskirchenräten hat dies jedoch nichts zu tun.

Die Mitwirkung der Generalsuperintendenten in der Kollegialbehörde unter dem juristischen Präsidenten, dem zugleich noch die Aufgabe des Universitätskurators oblag, war bei den zu verhandelnden Entscheidungen der Kirchenbehörde, auf die nach den sogenannten *res internae* allmählich auch die zunächst noch bei der Provinzialregierung verbliebenen *res externae* übergingen, geradezu unentbehrlich. Waren sie es doch, die durch ihre Visitations- und theologische Prüfungstätigkeit über erhebliche Personalkenntnisse, aber auch die praktische Anschauung der Verhältnisse in den Kirchengemeinden verfügten. Sie hatten den erforderlichen Überblick und die Vergleichsmöglichkeiten, die für die Beurteilung der Vorgänge unerläßlich waren, und konnten Anregungen geben, die aus der mehr verwaltenden Bürokratie nicht kommen konnten. Generalsuperintendent D. Kaftan hat in den „Vier Kapiteln von der Landeskirche“ das Amt prägnant charakterisiert: „Arm an Machtbefugnissen, aber reich an Gelegenheiten zum

⁴⁰ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 169.

⁴¹ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 148.

Wirken“⁴². Das galt sicher auch für die Mitwirkung im Konsistorium.

Freilich hatte es der holsteinische Generalsuperintendent, der seinerzeit seinen Wohnsitz innerhalb seines Sprengels nach Kiel an den Ort des Konsistoriums verlegen konnte, äußerlich leichter als der in Schleswig wohnende Generalsuperintendent. Das ließ nach dem Tode von Generalsuperintendent D. Godt 1885 im Kultusministerium die Erwägung aufkommen, den Sitz der Schleswiger Generalsuperintendentur auch nach Kiel zu verlegen, und zwar in der Absicht, „dem Generalsuperintendenten neben dem Präsidenten einen bestimmenden Einfluß auf den Lauf der Dinge zu sichern“⁴³. Bei der Neubesetzung des Amtes war dann die Anordnung versäumt worden, so daß Generalsuperintendent D. Kaftan seinen Amtssitz zunächst doch in Schleswig nahm. Vorerst blieb es dabei. Der spätere Präsident D. Chalybäus vertrat jedoch Kaftan gegenüber die Auffassung: „Wenn Sie in Schleswig wohnen, können Sie im Konsistorium nicht den Einfluß ausüben, der Ihnen zukommt.“ Die 2. ordentliche Gesamtsynode von 1891 nahm dann die Frage auf, nachdem das Kultusministerium mit einer Entscheidung gezögert hatte. An dieser Angelegenheit entzündeten sich die Gemüter so, daß in geheimer Synodalsitzung verhandelt wurde. Auf Antrag des Grafen K. v. Reventlou, Preetz, beschloß die Synode mit Mehrheit⁴⁴:

„in Erwägung einerseits, daß es zwar für die Schleswigsche Kirche ein schwer empfundener Verlust sein würde, wenn ihr Generalsuperintendent seinen bisherigen, historisch gewordenen Wohnsitz in der Stadt Schleswig nach Kiel verlegen sollte,

in Erwägung aber andererseits, daß es nach den ausdrücklichen Erklärungen des Präsidenten des Königlichen Konsistorii, deren Gewicht die Synode sich nicht zu entziehen vermag, für die einheitliche Verwaltung der Angelegenheiten der Schleswig-Holsteinischen Provinzialkirche von entscheidender Bedeutung sein würde, wenn der Generalsuperintendent für Schleswig fortan in Kiel, als dem Sitze des Königlichen Konsistorii, seinen bleibenden Aufenthalt nehmen würde,

dem Königlichen Konsistorio, die in dieser schon lange schwebenden Angelegenheit nötigen Schritte vertrauensvoll anheimzugeben.“

Entsprechend diesem Synodalbeschuß erwirkte das Konsisto-

⁴² Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 133.

⁴³ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 153, 163 f.

⁴⁴ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 173; vgl. Protokoll V. Gesamtsynode, S. 90, 112, 120.

rium über das Kultusministerium einen Allerhöchsten Erlaß, der unter dem 16. Dezember 1891 die Verlegung des Amtssitzes des Generalsuperintendenten für Schleswig nach Kiel bestimmte⁴⁵. Die Consistorialbekanntmachung vom 20. Februar 1892 zur Ausführung dieses Erlasses kündigte die Durchführung der Verlegung zum 1. April d. J. an und bestimmte, daß der Dom zu Schleswig weiterhin Ordinationskirche blieb und der Generalsuperintendent künftig in allen Städten, in denen sich der Sitz einer Propstei befand, jährlich außer in den Visitationsjahren einen Hauptgottesdienst halten sowie am folgenden Tage sich versuchsweise dort zu Gesprächen bereithalten würde⁴⁶. Diese Entscheidung rief im Schleswigschen zwar einige Erregung hervor, wurde dann aber für Jahrzehnte maßgebend.

Das Gewicht, das der konsistorialen Mitwirkung zugemessen wurde, war so stark, daß der Amtssitz beider Generalsuperintendenten auf Kiel als Sitz des Konsistoriums konzentriert wurde. Das ist immerhin bis zur Amtszeit von Bischof D. Völkel einschließlich, also bis 1933, wo sich die Verhältnisse völlig änderten, so geblieben.

Trotzdem wird man zugeben müssen, daß sich für das leitende geistliche Amt in seinen Kompetenzen und Aufgabenbereichen auf Grund dieser Neuerungen nicht gerade immer einfache, klare und durchsichtige Verhältnisse ergaben. Schon die eigenartige Doppelstellung der Generalsuperintendenten, die sich einerseits aus dem geistlichen Aufsichtsamt und andererseits aus der gleichzeitigen Mitgliedschaft in der kirchlichen Behörde bei paralleler Unterstellung des Amtes und der Behörde unter das Ministerium für geistliche Angelegenheiten ergab, barg Schwierigkeiten in sich.

Sie konnten bei gegensätzlichen Auffassungen zwischen einem Generalsuperintendenten und dem Konsistorialpräsidenten zu Mißhelligkeiten führen. Kennzeichnend hierfür scheint mir ein von Kaftan berichteter Vorgang zu sein⁴⁷. Angesichts von Bewegungen in der Landeskirche, die eine Gefahr der Auflösung in sich bargen, hatte Kaftan den Plan einer jährlichen Zusammenkunft der Präpste seines Aufsichtsbereiches ins Auge gefaßt und diese Absicht für den Minister schriftlich formuliert. Als er aber dem Konsistorialpräsidenten – damals Chalybäus – davon sagte, erhob dieser sofort Bedenken, sogar solche staatsrechtlicher Art. Kaftan hielt dem entgegen, was in Altpreußen im wesentlichen bestehende Ordnung sei, schwerlich in Schleswig-Holstein Bedenken unterliegen könne. Der Präsident meinte dann, der General-

⁴⁵ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 173.

⁴⁶ H. F. Chalybäus: Sammlung, S. 173 f.

⁴⁷ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 182 f.

superintendent würde auf diese Weise zu mächtig; in bestimmten Angelegenheiten könnte er seine Auffassung als die sämtlicher Pröpste vertreten. Trotz aller Gegenvorstellungen hielt der Präsident an seinen Bedenken fest. Kaftan sagte ihm darauf zu, seine Eingabe statt direkt dem Minister über den Präsidenten zu leiten, der seine Bedenken dann beifügen könne. So geschah es. Die Antwort des Ministers fiel negativ aus, aber nach Kaftans Angabe im Grunde so, daß er in der Sache ihm Recht gab. Da die Verwirklichung seiner Absicht unterbleiben mußte, begründeten die Pröpste einschließlich der von Holstein selbst eine besondere Pröpstekonferenz.

Sofern sich Schwierigkeiten ergaben, hatten diese aber letztlich ihren Grund in einer mangelnden Abgrenzung zwischen episkopalen und konsistorialen Aufgaben. Wo endeten die einen, und wo begannen die anderen? Das war in der Praxis oft schwer zu sagen. Durch die „Einordnung“ der Generalsuperintendenten in die kirchliche Behörde entstand überhaupt eine gewisse Polarität zwischen ihnen und dem leitenden Juristen, dem dazu ein Veto-recht gegen Beschlüsse des Kollegiums zustand, sofern er das Staatsinteresse berührt sah. Ein Mann wie Kaftan, der einen Sinn für kirchliche Verfassungsfragen hatte und mit seinem Amt bestimmte Vorstellungen von geistlicher Leitung verband, wollte diese auch bei der konsistorialen Mitwirkung der Generalsuperintendenten berücksichtigt wissen. Dem Juristen sollte in den externis das Prae gesichert bleiben, während es in den internis seiner Auffassung nach den Theologen zukommen sollte⁴⁸. „Wo das Konsistorium geistlich auftrat, sollte es demnach Sache der Generalsuperintendenten sein.“

Im Rückblick hat er Klage geführt: „Die Generalsuperintendenten waren in freier Entfaltung ihrer Tätigkeit beengt; die Bürokraten empfanden die Generalsuperintendenten als ein störendes Element, was sie nach der reinen Lehre der Bürokratie – diese kennt nur technische Beamte der regierenden Juristen – auch waren, woraus der Bürokratie, ob bewußt oder unbewußt, die Neigung erwuchs, sie auf gehobene Konsistorialräte herabzudrücken; nur als solche waren sie der Bürokratie verständlich und genießbar“⁴⁹.

Das wollte er aber nicht als grundsätzlichen Einspruch gegen den juristischen Vorsitz im Konsistorium und das Zusammenwirken von Theologen und Juristen im Kollegium verstanden wissen. Vielmehr erkannte er den darin liegenden Wert an, ja für

⁴⁸ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 272; ders., Vier Kapitel, S. 132, 165.

⁴⁹ Th. Kaftan: Erlebnisse, S. 271.

ihn hatte dies sogar einen gewissen Reiz. Daß bei den Juristen nur das Staatsinteresse im Vordergrund stände und damit immer wieder die Herrschaft des Staates in der Kirche zum Durchbruch käme, wäre ein ebenso verallgemeinerndes und unbilliges Urteil, wie daß der Juristenstand in der Kirche ein Fremdkörper wäre und dort nichts zu suchen hätte⁵⁰.

Hinsichtlich der Konsistorien trat Kaftan ihrer Bekämpfung als solcher entgegen, gab aber freimütig zu, daß er von Hause aus keine besondere Sympathie für sie gehabt hätte und erst allmählich zu einem tieferdringenden Verständnis gelangt wäre. In dem Mischcharakter ihrer Stellung – sie wären weder reine Staatsbehörden noch reine Kirchenbehörden – spiegelte sich seiner Ansicht nach der damalige Mischcharakter der Landeskirche wieder. Aber selbst wenn sie reine Kirchenbehörden würden, müßten sie auch dann Behörden bleiben. „Wem an den Konsistorien das unsympathisch ist, daß sie dieses Moment repräsentieren, der greift sozusagen in der Adresse seiner Antipathie fehl; sie trifft nicht die Konsistorien als solche, sondern die Landeskirche als Volkskirche“⁵¹.

Freilich repräsentierten die Generalsuperintendenten durch ihre Beiordnung bzw. Einordnung in die Behörde ein eigenartiges und besonderes Element. Denn einerseits standen ihnen die beiden episkopalen Elemente im Kirchenregiment, Ordination und Visitation, zu, andererseits waren sie aus ihrer Kenntnis und Erfahrung die Sachwalter der Pastoren, Gemeinden und Propsteien in der Behörde. Das Amt der Generalsuperintendenten war daher nach Kaftan „ebenso unbürokratisch, wie sein Titel bürokratisch“ lautete⁵². Daß dieses Amt jedoch dem Konsistorium eingeordnet war, prägte wie nichts anderes auch dessen Eigenart, durch die sich ein Konsistorium von jeder Staatsbehörde unterschied.

Es ist keine Frage, daß Kaftan in seiner 31jährigen Amtszeit versucht hat, das Bischöfliche seines Amtes, für das in Schleswig-Holstein einige Tradition sprach, zu wahren, und, soweit es Bestand behalten hatte, auch wieder zu beleben. Er wehrte sich dagegen, daß die Konsistorialtätigkeit die Wirksamkeit der Generalsuperintendenten in ihrem Amte absorbierte oder in sich aufsaugte. So wachte er auch darüber, daß nicht alle Kompetenzen auf die kirchenregimentliche Behörde zusammengezogen wurden.

Trotz aller Fixierungen über Stellung und Befugnisse der Generalsuperintendenten blieb es schließlich auch eine Frage der Persönlichkeiten und des von ihnen aufzubringenden Taktes, wie

⁵⁰ Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 123 f.

⁵¹ Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 130.

⁵² Th. Kaftan: Vier Kapitel, S. 133.

sich in der Praxis die Zusammenarbeit in der Behörde und die Beziehungen zu den staatlichen Instanzen gestalteten.

Als letzte Regelung kam nach Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 noch die Bestimmung über die Mitgliedschaft der Generalsuperintendenten in der Gesamtsynode hinzu. Dieser fiel die Aufgabe zu, die Gesamtheit der Kirchengemeinden zu leiten und zu vertreten. Die Mitgliedschaft in der Synode basierte im wesentlichen darauf, daß die Generalsuperintendenten in ihrem Amte Träger eines Teiles des Kirchenregiments waren und daher kraft ihres Amtes der Synode angehörten. In den damaligen Erwägungen dürfte das lutherische Kirchenordnungsprinzip einer Zuordnung von Amt und Gemeinde auch auf landeskirchlicher Ebene kaum eine Rolle gespielt haben. Näher lag die Vertretung des Kirchenregiments in dem sonst zu wählenden konstitutionellen Organ. Hierfür spricht, daß neben den Generalsuperintendenten acht vom Landesherrn zu ernennende Mitglieder der Synode angehörten. Die Mitgliedschaft ergab sich also mehr als Konsequenz aus dem landesherrlichen Kirchenregiment, dessen Beauftragten in der Synode Sitz und Stimme gebührte.

Die außerordentliche Provinzialsynode von 1871, der die Erarbeitung der „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ aufgetragen war, wählte seinerzeit sogar den Schleswiger Generalsuperintendenten D. Godt zu ihrem Präsidenten. Dieser entzog sich nicht der Aufgabe, die nicht immer leichten Verhandlungen zu leiten. Nach Inkrafttreten der Kirchengemeinde- und Synodalordnung bestand jedoch diese Möglichkeit nicht mehr. Die Gesamtsynode hatte ihren Präsidenten und Vizepräsidenten zwar aus ihrer Mitte zu wählen. Da aber der Synodalpräsident dem zwischen den Tagungen amtierenden Synodalausschuß vorsah und diesem Mitglieder des Konsistoriums nicht angehören durften, ergab sich von selbst, daß sich die Wahl eines Generalsuperintendenten zum Synodalpräsidenten verbot. Die Wahl zum Vizepräsidenten stand ihnen aber offen, so daß z. B. Generalsuperintendent Kaftan während seiner Amtszeit verschiedentlich dieses Synodalamt auf Grund des Vertrauens der Synode innehatte.

In der Synodaltätigkeit eröffnete sich den Generalsuperintendenten abgesehen davon ein weiteres Feld, zumal ihr Wort in der Synode Gewicht hatte. Auch ging es Generalsuperintendent D. Kaftan darum, die Rechte der Synode gegenüber dem Konsistorium zu wahren, was z. B. in seinem Eintreten dafür zum Ausdruck kam, daß die Verfügung über die von der Synode für kirchliche Zwecke bewilligten Mittel an die Zustimmung des Synodalausschusses gebunden wurde.

Überblickt man nunmehr die verschiedenen Regelungen, die für das Amt der Generalsuperintendenten während dieser Epoche Gültigkeit erlangten, wird man wohl der Veränderungen gewahr, denen das Kirchenwesen und das Kirchenregiment in der neuen preußischen Provinz insgesamt unterlagen. Eine Entwicklung war eingeleitet, die auf der Provinzialebene gewiß auch zur kirchlichen Verselbständigung beitrug. Allerdings wird man zugeben müssen, daß aus der zunächst provisorischen Anpassung an die neuen Verhältnisse für ein halbes Jahrhundert eine Dauerlösung geworden ist, die den kirchlichen Einsichten nicht entsprach und auf die Länge der Zeit nicht genügen konnte.

Jedoch dürfte sich, was Oswald Hauser in seiner Arbeit zur Geschichte Schleswig-Holsteins über die Einführung der neuen preußischen Verwaltung in den zur Provinz gewordenen Herzogtümern als zusammenfassendes Urteil festgestellt hat, auch für den kirchlichen Bereich als nicht unzutreffend erweisen⁵³. „Ein genaues Studium der Akten zeigt, daß die harte Kritik gegen den neuen Herrn im ganzen gesehen ungerechtfertigt war. Es ist höchst eindrucksvoll zu sehen, mit welchem Maß an gutem Willen und Behutsamkeit die preußische Verwaltung versucht hat, die in langen Entwicklungen gewordenen und der Bevölkerung teuren Besonderheiten zu schützen, sofern das mit dem Staatsinteresse eines modernen Großstaats vereinbar war.“ Hier lag allerdings auch die Grenze jener Zeit im Blick auf das Kirchenregiment, dem nicht das Staatsinteresse, sondern die Ausrichtung des kirchlichen Auftrags oberste Richtschnur sein mußte.

III. *Das Amt der Bischöfe in der Landeskirche nach Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments 1918–1968*

Durch den Fortfall des Kirchenregiments der Landesherren wurde das Jahr 1918 zu einem bis heute spürbaren tiefen kirchengeschichtlichen Einschnitt. Nicht nur für den Augenblick stellten sich schwerwiegende und weitreichende Probleme hinsichtlich der Überleitung des Kirchenregiments in kirchliche Hände, sondern die ganze bewegte Epoche des folgenden halben Jahrhunderts durchzog hinsichtlich der äußeren Gestalt der Kirche das bis heute nicht abgeschlossene Ringen um die rechte Form von kircheneigener Leitung.

⁵³ Oswald Hauser: Provinz, S. 124.

Auf wen waren die Rechte des Landesherrn in bezug auf die Kirche nun übergegangen? Dieser Frage kam im Blick auf die Rechtskontinuität nicht unerhebliche Bedeutung zu. Und wie sollte das Kirchenregiment nun unter theologischen und kirchlichen Gesichtspunkten im Gegenüber zu Staat und Gesellschaft geregelt werden? An dieser Frage der äußeren, leibhaften Gestalt der Kirche führte kein Weg vorbei. Zugleich aber gab es auch keine Modelle und Beispiele aus der geschichtlichen Erfahrung des Protestantismus in Deutschland. In allen Erwägungen über eine rechte kirchliche Ordnung spielt gerade die Frage nach dem Kirchenregiment bis heute eine erhebliche Rolle. Nicht nur bei der Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg, sondern auch im Kirchenkampf unter der NS-Gewaltdiktatur, bei der Konsolidierung und Neuordnung nach dem Zusammenbruch von 1945 und schließlich in dem Ruf nach neuen Strukturen bei den angestrebten Kirchenreformen ist jeweils die Diskussion über die rechte Ordnung des Kirchenregiments im Bereich der evangelischen Kirche wieder neu aufgeflammt. Die Argumente, vornehmlich in den Synodaldebatten, über das Verhältnis zwischen geistlichem Amt, Kirchenleitung, Verwaltung und Synode sind jedoch nicht neu und wiederholen sich auffallend, besonders wenn es um die Ausprägung des evangelischen Bischofsamtes geht. Die Debatte hat heute noch keineswegs einen Abschluß gefunden.

1. *Das leitende geistliche Amt in der Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg in Schleswig-Holstein*

Nach dem Ausscheiden von Generalsuperintendent D. Kaftan aus dem Amt, das er mit Vollendung des siebzigsten Lebensjahres im Jahre 1917 aufzugeben wünschte, war es noch einmal zur Neubesetzung der beiden leitenden geistlichen Ämter in der schleswig-holsteinischen Provinzialkirche durch Ernennung des Landesherrn gekommen. Der 1912 für Holstein ernannte, aus Flensburg stammende Generalsuperintendent D. Petersen trat Kaftans Nachfolge in der Schleswiger Generalsuperintendentur an, während der bisherige Kieler Propst und Konsistorialrat Mordhorst mit dem Amte für Holstein betraut wurde. Damals schrieb der Schleswig-Holsteinische Sonntagsbote⁵⁴, er vermisse beim Amtsantritt eines neuen Generalsuperintendenten in der Landeskirche eines. „Es wäre schön, wenn in allen Kirchen seines Sprengels bald nach seiner Ernennung für ihn und sein Amt gebetet würde. Wenn auch jeder neue Bischof in einem Gottesdienst vor den Geistlichen seines Sprengels eingeführt wird“ – dies war erst seit 1912 auf

⁵⁴ Schlesw.-Holst. Sonntagsbote 1917, Nr. 33, S. 257.

Kaftans Anregung hin der Fall –, „so wäre die Fürbitte der Gemeinden doch nicht weniger nötig. Überhaupt sollten die Gemeinden viel mehr für alle ihre Hirten beten. Die haben es in ihrem heutigen schweren Amt wirklich nötig. Je mehr einer betet, um so weniger kritisiert er. Gott gebe uns viele treue Mitarbeiter in seinem Weinberge und lege auf ihr Wort und Werk seinen Segen.“

Mit den staatlichen Umwälzungen im November des Jahres 1918 sahen sich die für die Kirche verantwortlichen Männer sehr bald vor schwerwiegende und weitreichende Entscheidungen gestellt. Die XIV. ordentliche Gesamtsynode, deren Zusammentritt für den Oktober des Jahres vorgesehen war, konnte erst zwei Monate später im Dezember unmittelbar nach den umstürzenden Ereignissen tagen. Sie beriet unter ihrem Vizepräsidenten, dem Schleswiger Generalsuperintendenten D. Petersen, eingehend über die Situation, die unter dem Zeichen der bevorstehenden Trennung von Staat und Kirche stand. In der Synodalpredigt am 10. Dezember 1918 in der Marienkirche zu Rendsburg hatte Generalsuperintendent Mordhorst das Thema angeschnitten und dazu ausgeführt⁵⁵: „Vor elf Jahren hat D. Kaftan in einer Predigt von der Kirche hier gesagt, sie könne heute schon und in Zukunft erst recht nicht unglücklicher einhergehen, als sich fortschleppend auf Staatskrücken. Ihr Geruch als Staatskirche sei in unserem Volksleben nicht Förderung, sondern Hemmung ihrer Kraft. Darin liegt unzweifelhaft ein gut Stück Wahrheit. Darum soll das Schlagwort Trennung von Staat und Kirche uns nicht bange machen. Wenn die ewigen Kraftquellen in unserer Kirche rauschen, dann hat sie Leben in sich selbst und aus sich selbst. Aber daß unserem Volke diese Kraft zugute komme, dazu ist not, daß wir eine Landeskirche bleiben und daß das Land als solches von kirchlicher Ordnung und kirchlichem Dienst erfaßt wird. Eins darf Trennung von Staat und Kirche nie bedeuten, nämlich dies, daß der Einfluß des Christentums im öffentlichen Leben ausgeschaltet wird.“

Die Gesamtsynode faßte in dieser Situation einen vorsorglichen Beschluß, nämlich die bisherigen landesherrlichen Rechte des Kirchenregiments auf das Konsistorium zu übertragen. Dieses sollte jedoch bei Ausübung dieser Rechte jeweils an die Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses gebunden sein⁵⁶. Es war die Absicht, damit einem Notstand vorzubeugen, der entstehen mußte, falls der Staat sich aus seinen kirchlichen Kompetenzen plötzlich zurückziehen sollte. Dieser Beschluß kam faktisch nicht zum Tragen, da

⁵⁵ Verhandlungsbericht XIV. ordentl. Gesamtsynode 1918, S. 5.

⁵⁶ Verhandlungsbericht XIV. ordentl. Gesamtsynode 1918, S. 33.

sehr bald durch Staatsgesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt vom 20. März geklärt wurde, daß die kirchlichen Rechte des Königs „bis zum Erlaß der künftigen Verfassung auf die von der Staatsregierung zu bestimmenden drei Staatsminister evangelischen Glaubens übergegangen“ seien⁵⁷. Für das Kieler Konsistorium bestand kein Grund, hiergegen Verwahrung einzulegen, wie es von seiten der Altpreußischen Kirche wegen staatlichen Eingriffs in die Selbständigkeit der Kirche geschah, solange die Rechtsgrundlage zwischen dem Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Erziehung als Rechtsnachfolger des früheren Ministeriums für geistliche Angelegenheiten und der Landeskirche nicht angetastet wurde.

Sofort stellte sich jedoch die Aufgabe, in Überlegungen über die Neugestaltung einer kirchlichen Verfassung, bei der naturgemäß die Frage des Kirchenregiments und der leitenden geistlichen Ämter berührt wurde, einzutreten. Die Gesamtsynode beschloß zunächst die Bildung einer Zentralstelle für alle mit der Trennung von Staat und Kirche zusammenhängenden Fragen, an deren Arbeit sowohl die Generalsuperintendenten wie die anderen Mitglieder des Konsistoriums beteiligt wurden. Aus ihr erwuchs der Vorschlag, eine außerordentliche Gesamtsynode einzuberufen, die vom 17. bis 25. Juni 1920 in Rendsburg tagen sollte. Sie hatte die gesetzliche Grundlage für eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung zu schaffen. Damit war eine wesentliche Entscheidung gefallen. Daß die beiden Generalsuperintendenten nach Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments dieser Landeskirchenversammlung angehören sollten, während die Mitglieder des Konsistoriums nur zur Verhandlungsteilnahme mit beratender Stimme berechtigt waren, trug ihrem Amte Rechnung.

Zugleich aber verabschiedete diese außerordentliche Gesamtsynode ein „Kirchengesetz betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der ev.-luth. Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein“⁵⁸. Es bestimmte, daß die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments und die kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Verfassung durch einen Landeskirchenausschuß, bestehend aus dem Konsistorium und dem Gesamtsynodalausschuß mit gleicher Stimmenzahl, ausgeübt werden sollte.

Die beiden genannten Kirchengesetze fanden am 18. April 1921 die staatsgesetzliche Bestätigung, soweit sie „für erforderlich“

⁵⁷ Frhr. v. Heintze: Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, Bordesholm 1928, S. 10.

⁵⁸ Frhr. v. Heintze: Verfassung, S. 14.

gehalten wurde. Damit war der Weg zum Neubau der Landeskirche und auch zur Neugestaltung des Amtes und der Aufgaben der Generalsuperintendenten im Rahmen der Landeskirche frei.

Der Bevollmächtigte der Kirchenregierung, Wirkl. Geheimer Ober-Konsistorialrat Präsident D. Dr. Müller, eröffnete am 12. Dezember 1921 die verfassunggebende Landeskirchenversammlung, deren einzige Aufgabe die Feststellung der künftigen Kirchenverfassung war. In seiner Eröffnungsansprache ging er auf den geschichtlich bedeutsamen Wendepunkt ein⁵⁹. „Denn in diesem Augenblick *hört die Verbindung von Staat und Kirche* in Schleswig-Holstein im bisherigen Sinne auf. *Die Kirche wird* in ihren eigenen Angelegenheiten *frei von jeder besonderen Beeinflussung des Staates*, gehemmt nur durch die Schranken des für alle geltenden Rechts. Die Kirchengewalt, deren Träger der Landesherr als vornehmstes Mitglied der Kirche und als ihr oberster Bischof gewesen ist, ist damit *an die Kirche zurückgefallen. Die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments . . .*, sowie die bisherigen kirchenregimentlichen Befugnisse des Ministers für geistliche Angelegenheiten gehen mit dem heutigen Tage auf den Landeskirchenausschuß über . . .“ In Würdigung der Vergangenheit und Gegenwart führte der Konsistorialpräsident weiter aus: „Das *landesherrliche Kirchenregiment* hat sich durch die Zeiten als eine ebenso elastische wie feste Form der Kirchenverfassung bewährt. Und es bleibt, indem wir von diesem Regiment Abschied nehmen, nur zu wünschen, daß unsere Landeskirche eine neue Verfassungsform findet, die dieselbe Gewähr für die Freiheit der religiösen Bewegung, für die Festigkeit in der Leitung der Kirche und für einen wirksamen Einfluß auf das innere Leben unseres Volkes bietet, wie die alte . . . Die heutige Landeskirchenversammlung steht völlig frei da in ihrer Entschließung, welche Ausgestaltung sie der von ihr zu erlassenden Kirchenverfassung geben will.“

Das Konsistorium legte als erste Verhandlungsgrundlage einen unter Mitwirkung des Gesamtsynodalausschusses aufgestellten und ausführlich begründeten Entwurf einer Verfassung vor⁶⁰. Gebunden aber war die Landeskirchenversammlung daran nicht. Dieser Entwurf stellte fest, daß die Landeskirche selbst Trägerin der Kirchengewalt sei. Als ihre Organe waren vorgesehen: die Landessynode, die Kirchenregierung, der Landeskirchenrat (früher Konsistorium) und viertens schließlich die Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein (Bischöfe) und der Landes-

⁵⁹ Verhandlungen (= Verhandlungen) der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung 1921/22, Kiel 1922, S. 5 f.

⁶⁰ Verhandlungen, Aktenstück Nr. 3, S. 15 ff.

superintendent für Lauenburg. Der Systematik dieses Entwurfes entsprach es, daß die Bestimmungen über die Körperschaften denen des geistlichen Amtes vorgeordnet wurden. Neu war das Leitungsorgan einer Kirchenregierung unter Vorsitz des Präsidenten des Landeskirchenrats, der konsistoriale, episkopale und synodale Mitglieder angehören sollten, während der Landeskirchenrat als Verwaltungsorgan im wesentlichen die alte Konsistorialstruktur beibehalten sollte. Über die Generalsuperintendenten (Bischöfe) hieß es, daß ihnen die geistliche Leitung der Landeskirche für den Bezirk ihres Sprengels obliege und sie von der Kirchenregierung ernannt werden sollten.

Die Begründung machte auf drei Grundgedanken aufmerksam, die für die Umgestaltung des kirchlichen Oberbaus hauptsächlich in Betracht kommen sollten⁶¹: „erstens die überragende Stellung, die der Landessynode als der ‚Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Gemeinden im Gebiet der schleswig-holsteinischen Landeskirche‘ in dem Augenblick gebührt, in dem die Landeskirche selbst, deren oberstes Organ sie ist, alleinige Trägerin der Kirchengewalt wird; zweitens der Anspruch der geistlichen Oberhirten auf eine selbstverantwortliche, von aller äußeren Behinderung freie Amtsführung in der geistlichen Leitung der Landeskirche; drittens die Notwendigkeit einer Verwaltungsbehörde mit unabhängigen, verantwortungsfreudigen geistlichen und weltlichen Mitgliedern“. Aber schon diese Begründung ließ keinen Zweifel daran, daß von allen Fragen über die Leitung der Kirche die zukünftige Stellung des oder der geistlichen Oberhirten am umstrittensten war. Der Name sei hierbei von untergeordneter Bedeutung. Freilich liege in der Forderung des Bischofstitels gleichzeitig der Anspruch auf eine überragendere Stellung, als sie bisher den Generalsuperintendenten zustand; andererseits könne man aber sowohl einen Generalsuperintendenten als auch einen Bischof, Landesbischof oder Landespropst entweder als Führerpersönlichkeit an die Spitze der ganzen Kirche stellen oder aber nur mit der geistlichen Leitung betrauen.

Die weitere Begründung setzte sich eingehend mit einer Bewegung in der Landeskirche auseinander, die wünschte, einen Geistlichen als Leiter auf *allen* kirchlichen Gebieten an die Spitze der Landeskirche zu stellen. Die Schwierigkeiten, die bei konsequenter Durchführung dieser Vorstellung auftreten würden, wurden für so groß, ja fast unübersteigbar gehalten, daß demgegenüber die sich durch Einfachheit und praktische Brauchbarkeit gekennzeichnete Regelung des Konsistorialentwurfes empfehlen

⁶¹ Verhandlungen, Aktenstück Nr. 3, S. 28 ff.

würde. „Die Hauptfrage aber ist eben die, ob nicht die Stellung dieses Generalsuperintendenten, der in seinem eigensten Amt als Oberhirte und Pastor pastorum völlig frei und unter eigenster Verantwortung handelt und dadurch auch der Landessynode innerlich durchaus frei gegenübersteht, im übrigen aber absichtlich nicht mit der Verantwortung für die notwendige und doch nicht zum innersten Wesen der Kirche gehörende Verwaltung und Leitung nach außen beschwert ist, evangelischer und geistlicher ist als die des Kirchenfürsten, der mit der äußeren Würde auch die ganze Last der Verantwortung für ein Gebiet zu tragen hat, das ihm stets fremd bleiben wird und muß, dem er seine besten Kräfte nicht widmen darf, sollen nicht seine ureigensten Aufgaben zu kurz kommen.“

Die Berufung der Generalsuperintendenten durch die Kirchenregierung hatte folgende Einzelbegründung⁶²: „Da eine nicht nur äußerliche, sondern vor allem auch innerliche Unabhängigkeit des Generalsuperintendenten für seine Selbständigkeit und Verantwortungsfreudigkeit von besonderer Bedeutung ist, ist im Entwurf von einer Wahl durch irgendwelche pastoralen und synodalen Faktoren abgesehen und die Ernennung der Kirchenregierung übertragen, die in sich synodale und pastorale Elemente neben Mitgliedern der Verwaltungsbehörde vereinigt. Gerade diese Zusammensetzung gibt die Gewähr dafür, daß bei der Auswahl eines neuen Generalsuperintendenten alle in Betracht kommenden Momente berücksichtigt werden.“

In den ersten vier Sitzungen vom 12. bis 14. Dezember 1921 wurden die Grundfragen, die mit der Neubildung der Kirchenverfassung im Zusammenhang standen, darunter ausgiebig die geistliche Leitung, im Plenum diskutiert. Dabei verstand man unter der Bischofsfrage eigentlich nur die Lösung eines Landesbischofs, dem gegebenenfalls noch Generalsuperintendenten zur Entlastung beigeordnet werden sollten. Die Forderung nach einer geistlichen Spitze wurde von verschiedenen Synodalen energisch vorgetragen. Aber die Standpunkte standen sich hart gegenüber. Generalsuperintendent D. Kaftan hatte an dem Entwurf schon früher den Vorsitz des Verwaltungspräsidenten in der Kirchenregierung scharf kritisiert. Die amtierenden Generalsuperintendenten und auch der Konsistorialpräsident hielten sich in der Generalaussprache verständlicherweise zurück.

Das Plenum verwies die Gesamtvorlage an einen 25köpfigen Verfassungsausschuß, dem der Generalsuperintendent für Schleswig, D. Petersen, angehörte. An den Beratungen nahmen der

⁶² Verhandlungen, Aktenstück Nr. 3, S. 40.

Konsistorialpräsident sowie als Bevollmächtigte des Landeskirchenausschusses Generalsuperintendent D. Mordhorst und Oberkonsistorialrat Dr. Frhr. v. Heintze teil. Dieser Verfassungsausschuß erarbeitete nach eingehenden Beratungen der einzelnen Abschnitte in Unterausschüssen eine neue Vorlage. An seinen Verhandlungen wurde erneut deutlich, wie umstritten gerade das Problem der geistlichen Leitung war. Geheimrat Wagner als Berichterstatter des Verfassungsausschusses für den 3. Abschnitt der Verfassung schilderte vor dem Plenum der Landeskirchenversammlung, mit welcher geringer Mehrheit die Beschlüsse über eine einheitliche geistliche Leitung unter *einem* Landesbischof bei gleichzeitiger Beseitigung der Sprengel Schleswig und Holstein zustande kam. Den Vorsitz in der Kirchenregierung sollte der Landesbischof führen. „Die Freunde der geistlichen Spitze erhoffen davon eine Stärkung und Belebung des der Kirche Wesenhaften, des geistlichen, religiösen Elements und eine Zurückdrängung des bloß Verwaltungsmäßigen, Bürokratischen. Die Gegner sehen gerade den geistlichen und religiösen Einfluß gefährdet durch die Beseitigung des einen Generalsuperintendenten, durch die Übertragung aller geistlichen Aufgaben auf *einen* Mann durch die Belastung desselben mit den Geschäften der Kirchenregierung“, so führte der Berichterstatter aus⁶³. Die Mehrheit für den Landesbischof hing in zweiter Auschlußlesung nur an einer Stimme.

Der umgearbeitete Verfassungsentwurf⁶⁴ führte den Landesbischof an dritter Stelle unter den landeskirchlichen Organen auf, vor dem Landeskirchenamt, wie nunmehr die Bezeichnung der Verwaltungsbehörde lauten sollte. Er billigte dem von der Landessynode zu wählenden Landesbischof verstärkte Vollmachten zu, wie geistliche Leitung der Landeskirche und deren Vertretung nach außen, unter den besonderen geistlichen Obliegenheiten vor allem das theologische Ausbildungs- und Prüfungswesen, die Ordination der Geistlichen und Einführung von Pröpsten sowie die Abhaltung jährlicher Pröpstekonferenzen, unter den geistlichen Rechten personale Besetzungsvorschläge einschließlich derer für Pröpste, Einweihungen von Kirchen, Visitationen und Halten von Gottesdiensten in den Gemeinden, Ansprachen an Geistliche und Kirchengemeinden und Kundgebungen an die Öffentlichkeit sowie gewisse Disziplinarbefugnisse. Darüber hinaus sollte er den Vorsitz in der Kirchenregierung führen, die Landessynoden eröffnen und schließen. In der Verwaltungsbehörde sollte der Landesbischof nicht mehr Mitglied sein, aber mit beratender Stimme an

⁶³ Verhandlungen, Aktenstück Nr. 8, S. 7.

⁶⁴ Verhandlungen, Aktenstück Nr. 4, S. 25 ff.



D. Dr. Heinrich Franz Chalybäus
Präsident des Konsistoriums (1891–1903)

den Verhandlungen teilnehmen können und das Einspruchsrecht gegen ihm bedenklich erscheinende Beschlüsse haben. Außerdem war ein hauptamtliches geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes, das zugleich Mitglied der Kirchenregierung war, in dieser zur Vertretung des geistlichen Elements vorgesehen. Für dessen Ernennung sollte dem Landesbischof ebenfalls das Vorschlagsrecht zustehen.

Dieser Entwurf fand eine eingehende Begründung durch eine Denkschrift des Verfassungsausschusses, die der Landeskirchenversammlung vorgelegt wurde. Der durch den Verfassungsausschuß gerade im 3. Abschnitt über die Landeskirche stark veränderte Entwurf wurde bei der Fortführung der Verhandlungen in der verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung, die vom 18. bis 30. September 1922 in elf Sitzungen den ganzen Komplex der Verfassung in zweiter Lesung zu bewältigen suchte, schwer umkämpft. Es gingen nicht weniger als fünfzig Abänderungsanträge ein. —

Bemerkenswert ist, daß sich nunmehr auch Generalsuperintendent D. Petersen, selbst Mitglied des Verfassungsausschusses, in die Diskussion einschaltete⁶⁵. Er führte aus: „Es handelt sich . . . ja nicht um meine Person (denn meine Amtszeit ist in wenigen Jahren zu Ende), sondern um eine große Sache, die Sache der schleswigschen Generalsuperintendentur. Ich habe wohl Verständnis für den Ruf nach geistlicher Führung, nach einer Führerpersönlichkeit an der Spitze der Landeskirche, obwohl ich nicht einstimmen kann in das Urteil über unsere Kirchenjuristen, als seien sie für eine Leitung völlig ungeeignet. . . . Trotzdem ist es jetzt unter Geistlichen wie Laien, ich will nicht sagen, wie eine Suggestion, aber eine weit verbreitete Anschauung: Es muß an die Spitze ein Geistlicher; er habe einen Titel, welchen er wolle. Man schließt dann weiter: also müssen wir einen Landesbischof haben, und die schleswigsche Generalsuperintendentur muß fortfallen.“ Der Generalsuperintendent ließ sodann keinen Zweifel daran, daß er die Aufhebung der schleswigschen Generalsuperintendentur aus historischer und politischer Sicht für einen Fehler hielte. Noch gewichtiger schienen ihm aber die falschen Erwartungen, die mit einem Landesbischof verknüpft würden. „Ich meine, daß die Gestaltung einer Kirche, ob sie tot oder lebendig ist, davon abhängt, ob wir lebendige Gemeinden haben. Die schafft aber weder eine Behörde noch ein Bischof, noch ein Propst, sondern nur die stille, treue Arbeit des Pastors in Predigt und Seelsorge im Verein mit den Helfern, die er in der Gemeinde findet. Es ist

⁶⁵ Verhandlungen, S. 154.

schon darauf hingewiesen, daß man sich die Pflichten eines Bischofs doch einmal recht vergegenwärtigen möge, um ihren Umfang zu erkennen. Der Landesbischof hat als Vorsitzender der Kirchenregierung einen Teil der Verwaltung zu regeln. Wenn er als Vorsitzender nicht eine Null sein soll, dann muß er sich in die Verwaltungsdinge hinein vertiefen, sonst haben andere Leute das Heft in der Hand. Hinzu kommt, das steht nicht und kann auch nicht in den Paragraphen stehen, die Aufgabe, daß er sich theologisch-wissenschaftlich fortbildet. Das ist auch nötig, weil er prüfen soll. . . . Eine Besonderheit unserer Landeskirche ist der schnell aufeinanderfolgende Turnus der Visitationen durch die Generalsuperintendenten. Sie müssen sie nunmehr sehr einschränken. Das wird aber nicht zum Vorteil des Landesbischofs sein.

Wenn Sie eine geistliche Spitze wollen, ist es nicht unmöglich, sie bei Beibehaltung von zwei Generalsuperintendenten zu bekommen. Einer von ihnen könnte den Vorsitz in der Kirchenregierung haben, vielleicht der dienstälteste, wenn er dazu geeignet ist. Sonst müßte der andere die Leitung haben, was, wie ich annehme, keine große Schwierigkeit bieten wird, da die Generalsuperintendenten doch wohl verständige Männer sein werden. Freilich müßte die Synode stets bei ihrer Wahl nach solchen Männern suchen, die auch für die Leitung der Landeskirche geeignet sind.

Zum Schluß will ich noch erwähnen, daß D. Kaftan mir vor kurzem sagte: Tun Sie, was Sie können, daß die beiden Sprengel bleiben. Bei Aufhebung der Schleswigschen Generalsuperintendentur wird die Landeskirche etwas vom Besten, das sie hat, verlieren.“

Auch der Bevollmächtigte Konsistorialpräsident D. Dr. Müller trat für die beiden Generalsuperintendenten und gleichzeitig deren Mitgliedschaft im Konsistorium ein, das ihres sachlichen Einflusses in allen gemischten Angelegenheiten nicht entbehren könne. „Die Titelfrage ist nichts Wesentliches. Ich teile nicht die Befürchtung einer hierarchischen Entwicklung, wenn der Titel Bischof eingeführt wird“⁶⁶.

Unter den Befürwortern der Landesbischofslösung traten in der Diskussion der Propst von Pinneberg, Schwartz aus Blankenese, Frau Agnes Menck aus Hamburg-Hochkamp, Landrat Steltzer aus Rendsburg, Propst Hansen aus Altona, Gutsbesitzer von Rumohr aus Drüht bei Kappeln u. a. in z. T. temperamentvollen Äußerungen ein. Propst Schwartz führte aus: „Der Zug der Zeit verlangt den Landesbischof. Auf dem Delegiertentag des Pastorenvereins haben wir eingehend über die Bischofsfrage auf Grund unseres

⁶⁶ Verhandlungen, S. 155.

hier vorliegenden Entwurfs gesprochen. Bei der Abstimmung sind 75 für den Bischof oder für den hier angeführten Grundgedanken eingetreten. Nur 16 waren dagegen. Ähnlich ist es weithin in Laienkreisen. Es liegt in diesem Zug der Zeit auch etwas Gesundes und Berechtigtes. . . . Ich möchte Sie bitten, der Größe des Bischofsgedankens Raum zu geben und zu überlegen, ob nicht doch ein Segen darin für unsere Landeskirche enthalten ist“⁶⁷.

Frau Menck aus der Propstei Pinneberg setzte sich mit den Argumenten auseinander: „Wir müssen suchen nach Quellen, die geeignet sind, neues Leben und Wärme in die Kirche hineinzubringen. Wenn uns nun gesagt wird, daß unser Gedanke des Bischofsamtes etwas Suggestives hätte, dann warne ich davor, die Wirkungsmöglichkeit dieser Suggestion zu unterschätzen. Wenn der Gedanke etwas Suggestives hat, dann haben wir gerade diesen uns zunutze zu machen, im Interesse unserer Landeskirche und unseres Volkes. Das tiefste Wesen der Kirche liegt in so innerlichen Werten verborgen, daß man mit so wenig greifbaren Dingen, wie diese Suggestion es ist, rechnen sollte. . . . Betreffend das katholische Moment: Meiner Ansicht nach liegt in unserer schleswig-holsteinischen Wesensart ein so starkes Gegengewicht gegen dies Moment, daß es nicht in die Wage fällt. Wir Schleswig-Holsteiner sind in passiver Resistenz unübertrefflich. Ich glaube, der Mann muß noch geboren werden, der es vermöchte, diese passive Resistenz zu überwinden“⁶⁸.

Landrat Steltzer begründete die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung der Landeskirche: „Nur die Frage, bei welcher Stelle die Führung liegen soll, ist umstritten. Wir wünschen von unserer Einstellung zur Landeskirche als einer innerlich zusammengehörigen geistigen Gemeinschaft eine einheitliche Führung, die nur durch eine verantwortliche Einzelpersonlichkeit gewährleistet werden kann. Es erscheint uns unmöglich und als eine innere Zerreißung der Landeskirche, wenn man hiervon die geistliche Führung ausnehmen und diese in einzelne Sprengel zerlegen will. Deshalb fordern wir die einheitliche geistliche Führung. . . . Die Verwaltung kann diese Aufgaben nicht lösen, weil sie ihr eigenes Spezialgebiet hat und aus inneren Gründen für die eigentliche geistliche Führungsaufgabe nicht geeignet ist. . . . Weil sich aber in der Kirchenregierung Führung und Verwaltung berühren und die geistliche Führung das Entscheidende sein muß, verlangen wir hier den Vorsitz für eine verantwortliche geistliche Persönlichkeit“⁶⁹.

⁶⁷ Verhandlungen, S. 155 f.

⁶⁸ Verhandlungen, S. 156.

⁶⁹ Verhandlungen, S. 159.

Bedeutsam war auch das Votum von Propst Hansen, Altona: Er zitierte zunächst aus einem vielbeachteten Aufsatz von Superintendent Bratke-Wansleben: „Brauchen wir in der evangelischen Kirche das Bischofsamt?“ Darin hieß es: „So müssen wir sagen: Unsere bisherige Kirchenleitung hat ihre Aufgabe nicht erfüllt. Sie hat verwaltet, aber nicht geleitet und organisiert. Die Kirche ist unter ihr im wesentlichen nur eine Verwaltungs-, nicht eine Arbeitsgemeinschaft gewesen.“ Dann fuhr er fort: „In ganz dieselbe Linie gehen auch die Ausführungen D. Th. Kaftans. Er führt aus: ‚Mit dem Staatskirchentum ist unlösbar verbunden das Ueberwiegen der Verwaltung. Auch die Kirche braucht Verwaltung, aber ihr Leben besteht nicht wie das des Staates in Verwaltung, sondern im Dienst am Wort.‘ Im Staatskirchentum ist ‚das Sekundäre zum Primären geworden‘. Die mit dieser Kritik gegebene Forderung nehmen wir auf: An die Spitze gehört nicht der Verwaltungsbeamte, sondern der Geistliche, der Fachmann der kirchlichen Arbeit. Wir entsprechen damit durchaus dem durchgängigen Empfinden der Gemeindeglieder . . . Aber – so wendet man uns ein . . . – die geistliche Führung will ja niemand anfechten. . . Im Vergleich mit ihr ist alles andere sekundär. Zudem: Was ihr vertretet, legt dem ersten Geistlichen nur eine hindernde Last auf; was wir wollen, macht ihn frei, daß er ungehemmt seinen ureigensten Aufgaben leben kann. Sehr einleuchtend scheinbar, aber in der Praxis sieht die Sache anders aus. Tatsächlich sind – eine Tatsache, die man gar nicht genug unterstreichen kann – die wichtigsten innerkirchlichen Fragen eigentlich stets *res mixtae*, haben zugleich eine sehr bedeutungsvolle äußere (finanzielle!) Seite. Dem ersten Geistlichen den leitenden Einfluß in der Behörde vorenthalten heißt – ihn auf den Isolierschemel setzen. Was wir von ihnen erbitten, ist ja im Grunde nichts anderes als das, was Sie auf dem Gebiet der Gemeinde und der Propstei bereits beschlossen haben. Dort haben Sie dem Geistlichen bereits die Leitung der Behörde gegeben . . . Wir bitten Sie nun, bezüglich der Spitze, des obersten Stockwerks der Landeskirche, ebenso verfahren zu wollen“⁷⁰.

Nach einer langen Plenumsdiskussion fiel in der Abstimmung die grundsätzliche Entscheidung für die Beibehaltung der beiden Generalsuperintendenten für Schleswig und Holstein mit 59 Stimmen von 98 anwesenden Synodalen. Mit Mehrheit wurde bejaht, daß in dem Verfassungsartikel 104 (3) nach den Generalsuperintendenten der Landessuperintendent aufgeführt wurde. Schließlich wurde auch der Antrag, die Bezeichnung „Generalsuperinten-

⁷⁰ Verhandlungen, S. 160 f.

dentem“ durch „Bischöfe“ zu ersetzen, mit 50 Stimmen angenommen. Damit war eine wesentliche Grundentscheidung gefallen, nach der sich die weitere Verfassungsgestaltung ausrichten mußte.

In der Landessynode gehörten die Bischöfe nunmehr nach Annahme der Verfassung zu den nichtsynodalen Mitgliedern der Kirchenregierung, die jederzeit auf Verlangen zu hören waren (§ 121). In der Kirchenregierung erhielten aber beide Bischöfe Sitz und Stimme, dazu der Landessuperintendent bei lauenburgischen Fragen. Den Vorsitz in der Kirchenregierung sollte ein Bischof, der von der Landessynode auf Amtszeit zu wählen war, führen, während der andere Bischof ihn vertrat und der Konsistorialpräsident bei Verhinderung beider Bischöfe stellvertretend eintrat (§ 124). Den Bischöfen oblag die geistliche Leitung der Landeskirche in ihren Sprengeln. Unbeschadet der nötigen Zusammenarbeit mit der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten innerhalb dieser Organe waren sie in der Führung ihres Amtes selbständig (§ 136).

Zugleich aber blieben die Bischöfe Mitglieder des Landeskirchenamtes, unterstanden aber nicht der Dienstaufsicht des Präsidenten und waren nicht verpflichtet, Aufträge des Landeskirchenamtes entgegenzunehmen. Der Landessuperintendent von Lauenburg erhielt ebenfalls Sitz und Stimme im Landeskirchenamt (§ 143).

Die Rechte und Pflichten des Bischofs in den ev.-luth. Gemeinden des Kreises Herzogtum Lauenburg übte weiter der Landessuperintendent für Lauenburg aus, so daß auf ihn die Vorschriften über das bischöfliche Amt sinngemäße Anwendung fanden (§ 142).

Die in der Verfassung zur Herrschaft gelangte Auffassung ist von dem späteren Konsistorialpräsidenten Dr. Frhr. v. Heintze als „eine durch gegenseitige Zugeständnisse an die besonderen historisch gegebenen Verhältnisse der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gewonnene mittlere Linie“ bezeichnet worden⁷¹. Diesem Urteil wird man recht geben müssen, da weder die ursprünglich vom Konsistorialentwurf angestrebte Lösung einer Stärkung des geistlichen Amtes durch Freistellung von verantwortlicher Leitung in den landeskirchlichen Körperschaften zugunsten der geistlichen Aufgaben noch die Lösung des einen Landesbischofs an der Spitze der Landeskirche, dem der Vorsitz in der Kirchenregierung und die geistliche Leitung der Landeskirche allein zukommen sollte, durchgedrungen war.

Dagegen hat sich die Vorstellung der verstärkten bischöflichen

⁷¹ Frhr. v. Heintze: Verfassung, S. 32.

Leitung der Landeskirche insofern durchgesetzt, als den Vorsitz in der Kirchenregierung weder der leitende Jurist noch der Präsident der Landessynode, sondern einer der Bischöfe erhielt, ohne daß damit eine Vorrangstellung vor dem anderen Bischof verbunden war. Ein besonderer Titel für den Vorsitzenden der Kirchenregierung oder gar die Bezeichnung Landesbischof zur Unterscheidung von dem anderen Bischof wurde von der Landessynode ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr bestimmte die Verfassung für das Zusammenwirken der Bischöfe in der geistlichen Leitung, daß sie sich „in grundsätzlichen Fragen zu verständigen und auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht zu nehmen“ haben (§ 136).

Mit dieser Struktur auf der Ebene der Landeskirche war im Rahmen der Verfassung die Rechtsgrundlage geschaffen, von der aus nunmehr das Kirchenregiment zu handhaben war. Als erste evangelische Landeskirche Preußens hatte die Schleswig-Holsteinische Landeskirche durch ihre verfassunggebende Landeskirchenversammlung sich eine neue Ordnung gegeben, die am 30. September 1922 im Sitzungssaal des Rendsburger Rathauses feierlich unterzeichnet wurde. Das erforderliche Staatsgesetz ließ noch eineinhalb Jahre auf sich warten, erging dann aber in Form des preußischen Staatsgesetzes „betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirche“ vom 8. April 1924⁷².

In Ausführung dieser Verfassung trat am 13. Oktober 1924 die neugewählte 1. ordentliche Landessynode zusammen. Sie wählte auf ihrer 5. Sitzung am 16. Oktober 1924 Geheimrat Professor D. Rendtorff, Leipzig, zum Bischof für Schleswig und General-superintendent D. Mordhorst, Kiel, zum Bischof für Holstein. In der anschließenden Wahl zum präsidierenden Bischof erhielt D. Rendtorff die weit überwiegende Stimmenzahl.

Der anwesende Bischof D. Mordhorst dankte der Landessynode in einer kurzen Ansprache für das ihm bezeugte Vertrauen⁷³. „Ich darf wohl ehrlich versichern, daß die Versuchung, nach hohen Dingen zu trachten, mir immer fernegelegen hat, weil ich stets geglaubt habe und noch heute glaube, daß man kein höheres Amt begehren kann als das geistliche Amt, in welchem dem Diener der Kirche das Evangelium von dem gekreuzigten und auferstandenen Heiland anvertraut wird, daß er ein treuer Haushalter über dieses Geheimnis göttlicher Gnade sei. Als ich zum Propst in Kiel berufen wurde, ist mir der Abschied von meiner Friedrichsberger Gemeinde in Schleswig nicht leicht geworden. Aber ich durfte ja

⁷² Frhr. v. Heintze: Verfassung, S. 107

⁷³ Verhandlungen der 1. ordentlichen Landessynode, Kiel 1925, S. 86 f.

auch als Propst Pastor bleiben. In der Ernennung zum General-superintendenten für Holstein habe ich dann dankbar und demütig die Führung meines Gottes erkannt und dieses hohe Amt wohl mit innerem Zagen, aber doch in dem Vertrauen übernommen, daß der Herr rüstet, wen er sendet. Mir ist dieser verantwortungsvolle Dienst, in dem ich nun über sieben Jahre habe stehen dürfen, sonderlich um deswillen köstlich gewesen, weil ich wieder hin und her in den Gemeinden Holsteins Gottes Wort verkündigen durfte, und weil ich mit meinen Amtsbrüdern zusammen, in deren Häusern ich eine mich oft tief beschämende Freundlichkeit allezeit erfahren habe, für das Wohl der Gemeinden und an ihrem inneren Aufbau arbeiten durfte. Wenn ich nun gerufen werde, dieses schöne Amt unter neuem Titel weiterzuführen, so danke ich zunächst dem Herrn Präsidenten der Landes-synode für die herzliche, mich innerlich bewegende Art, in der er die Segenswünsche der berufenen Vertretung unserer Landeskirche mir ausgesprochen hat; und dann bitte ich zu Gott, daß er auch ferner an mir erfüllen möge seine Zusage, die wiederholt an entscheidenden Wendepunkten meines Lebens mir ein Trost und eine Ermutigung gewesen ist: „Ich will dich segnen, und du sollst ein Segen sein.“

Nach der telegraphischen Absage von Prof. D. Rendtorff, die am 22. Oktober 1924 der noch versammelten Landessynode bekanntgegeben wurde, sah diese sich genötigt, die Wahl auf einen zweiten Tagungsabschnitt zu vertagen. Inzwischen befaßte sich die Kirchenregierung mit dem Amtssitz des Bischofs für Schleswig, dessen Verlegung nach Kiel unter D. Kaftan bei der Plenardiskussion der Landeskirchenversammlung verschiedentlich kritisiert worden war. Die Kirchenregierung beschloß aber einstimmig, daß sich eine Rückverlegung nach Schleswig nicht empfehlen würde, und begründete eingehend, warum von einer Synodalvorlage abgesehen werden sollte. Die am 6. Januar 1925 wieder zusammengetretene Synode wählte sodann nach einigen Auseinandersetzungen über die Wahlordnung den von der Kirchenregierung vorgeschlagenen Konsistorialrat Propst Völkel in Itzehoe zum Bischof für Schleswig. In einer anschließenden Wahl wurde sodann Bischof D. Mordhorst mit großer Mehrheit zum Vorsitzenden der Kirchenregierung gewählt. Mit diesem Akt wurde die Neugestaltung der Landeskirche entsprechend den Verfassungsbestimmungen, die damit erstmals mit Leben gefüllt wurden, zum Abschluß gebracht. Wenn man heute die nicht leichten Verhandlungen rückblickend betrachtet, so fällt auf, mit welcher Intensität sie sich ganz wesentlich auf die Fragen der geistlichen Leitung der Kirche und des Vorsitzes in den kollegialen Organen der Landeskirche,

sowie deren Verhältnis zueinander konzentriert haben. Die Vorstellungen gingen im einzelnen weit auseinander, so sehr man allgemein auf eine Stärkung der geistlichen Leitung aus war.

Der Gedanke eines evangelischen Bischofsamtes lag irgendwie in der Luft, wie es wiederholt in den Aussprachen zum Ausdruck kam. Aber meistens verband sich mit diesem Gedanken sofort die Vorstellung von einer geistlichen Persönlichkeit an der Spitze, die die Landeskirche repräsentieren sollte. Schon damals fehlte in den Voten nicht der Führergedanke. Wie unklar aber im Grunde die Vorstellungen von einem evangelischen Bischofsamt waren, wurde an den in der Diskussion mehrfach angezogenen Analogien zu anderen Lebensbereichen wie Staat und Wirtschaft deutlich, ohne daß zureichende theologische oder kirchliche Gesichtspunkte eine tiefere Fundierung sichtbar werden ließen. Nicht zuletzt aber zeigte sich dieser Mangel daran, daß die Bischofsfrage weitgehend als Frage der Titulatur behandelt werden konnte. So hat es die Landessynode auch nicht für erforderlich gehalten, den Generalsuperintendenten D. Mordhorst, der schon sieben Jahre Generalsuperintendent gewesen war, in sein neues bischöfliches Amt einführen zu lassen.

Bischof D. Völkel urteilte 1951 in einem Gedenkartikel für Bischof D. Mordhorst, daß sich ein Stück Staatskirchentum auch in die Verfassung von 1922 eingeschlichen und in ihr durchgesetzt hätte, sofern sie keine Einheitlichkeit kirchlichen Handelns gewährleistet. „Wer die Jahre 1924 bis 1933 als Mitglied der landeskirchlichen Organe im Landeskirchenamt und in der Kirchenregierung miterlebt hat, weiß, wie tief in diesem Nebeneinander beider kirchlicher Organe: Landeskirchenamt und Kirchenregierung, die Spannungen sich verschärfen konnten. Es hat wohl erst der Aufrichtung einer Karrikatur von Kirche im ‚Dritten Reich‘ bedurft, um dem Anliegen einer einheitlich nach kirchlichen Gesichtspunkten ausgerichteten und geleiteten Kirche Raum zu schaffen. Dabei haben alle, die etwas vom Kirchenregiment wissen, mit dem ersten Vorsitzenden der Kirchenregierung, D. Mordhorst, dankbar bekannt, daß Dienst und Mitarbeit unserer kirchlichen Verwaltungsjuristen zu allen Zeiten einen gewichtigen Faktor in der Gesamtstruktur unserer Landeskirche dargestellt haben.“⁷⁴ Hierbei erhebt sich freilich die Frage, ob das Spannungsmoment lediglich in der Nebeneinanderordnung von Leitung und Verwaltung oder nicht auch in der Regelung staatlicher Mitwirkung auf kirchlichem Gebiet und staatlicher

⁷⁴ Eduard Völkel: Bischof D. Adolf Mordhorst, 1951 in „Für Arbeit und Besinnung“, 4. Jahrgang, Nr. 9, 1. Sept. 1951, in Sonderdruck, S. 8.

Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung angelegt war.

Jedenfalls hat Bischof D. Mordhorst durch seine kluge und weise Leitung der Kirchenregierung, die vor der großen Aufgabe stand, die Neugestaltung der Rechtsverhältnisse der Landeskirche auf Grund der neuen Verfassung zu bewältigen, bei vielfältigen Verhandlungen seine Fähigkeiten zum Ausgleich zwischen gegenteiligen Auffassungen unter Beweis gestellt. Ihm war es gegeben, „auch zugespitzte und kritische Situationen durch schlagfertige und von geistvollem Humor getragene Vermittlung zu lösen und zu einem positiven Ergebnis zu führen“⁷⁵.

Über die Zusammenarbeit im Landeskirchenamt hat Bischof D. Völkel in den Erinnerungen aus seinem Leben ausgeführt⁷⁶: „Wir haben als Theologen eine große Hochachtung vor unseren juristischen Mitarbeitern im Herzen getragen. Sie arbeiteten – und das war es, was uns innerlich mit den Herren der Verwaltung am stärksten verband – aus einem kirchlichen Verantwortungsgefühl und einer Pflichttreue heraus, die von einer tiefen Liebe zur Kirche und zu ihrem Dienst und Auftrag zeugte. Ehren und Orden und hohe Titel, wie sie der Staat in seinem Dienst zu bieten hat, waren hier wirklich nicht zu gewinnen und sind es bis auf den heutigen Tag nicht. In selbstverständlicher Treue und mit großer persönlicher Gewissenhaftigkeit ist die Verwaltung geübt worden, auch wenn im Lande hin und her über die Juristen im Landeskirchenamt gescholten wurde, ohne daß dieses Urteil von irgend-einer Sachkenntnis getragen wurde.“ Diese Anerkennung der Verwaltungsarbeit schloß jedoch nicht aus, daß auch der Bischof das praktische Übergewicht der Verwaltung nach der Verfassung von 1922 kritisieren konnte. Freilich lag eine nicht zu behebende Schwierigkeit darin, daß die Verwaltung stets eine konstante Größe ist, während eine gemischte synodal-episkopale Kirchenleitung auf ihr jeweiliges Zusammentreten zu regelmäßigen Sitzungen angewiesen bleiben wird.

Uneingeschränkt anerkannt war jedoch die „geradezu ideale Freiheit“ der Bischöfe in der Leitung ihrer Sprengel. Das galt auch für die Gestaltung der Visitationen, die „das Herz der Tätigkeit des Bischofs“ darstellten⁷⁷. Bischof D. Mordhorst hatte die alt-preußische Form übernommen, ganze Propsteien in einem Zuge zwei bis drei Wochen hindurch in täglichen Visitations-Gottesdiensten von Gemeinde zu Gemeinde zu besuchen. Daneben bestand aber auch die herkömmliche Art der Einzelvisitationen in

⁷⁵ Eduard Völkel: Mordhorst, S. 8/9.

⁷⁶ Eduard Völkel: Erinnerungen aus meinem Leben, als Manuskript gedruckt, S. 35.

⁷⁷ Eduard Völkel: Mordhorst, S. 9.

den Gemeinden, die in dreijährigem Turnus durch die General-superintendenten visitiert werden sollten. Die Freiheit und Verantwortung des bischöflichen Amtes kam auch in dem Vorschlagsrecht der Bischöfe bei der Berufung von Präpsten zum Ausdruck, während der Kirchenleitung die Entscheidung vorbehalten blieb.

Von 1926 bis 1930 ist die Frage des Amtssitzes des Bischofs für Schleswig weiterhin auf fast allen Synoden umstritten geblieben. Die Rückverlegung nach Schleswig hatte anfangs stark unter der Beleuchtung der Kostenfrage gestanden. Mit der Zeit aber trat der Gesichtspunkt gesamtkirchlicher Verantwortung des Bischofs für Schleswig verstärkt in den Vordergrund. Aus diesem Grunde schien es erforderlich, daß beide Bischöfe in der Zentrale der Landeskirche ihren geistlichen Einfluß unverkürzt zur Geltung zu bringen in der Lage sein müßten. So lehnte die 2. ordentliche Landessynode am 1. Juni 1926 den Antrag ab. Bischof D. Völkel brachte zum Ausdruck, daß unter den obwaltenden Bestimmungen der Verfassung über die Leitung der Landeskirche der Beschluß der Landessynode nach seinem Dafürhalten die richtige Entscheidung getroffen habe, so sehr er auch den Wunsch des Schleswiger Sprengels als eine selbstverständliche kirchliche Forderung anerkennen müsse. Der 1928 auf der 3. ordentlichen Landessynode erneut vorgetragene Wunsch nach einer verfassungsmäßigen Verankerung des Bischofssitzes in Schleswig führte nach weiteren Verhandlungen 1930 zum Beschluß, ggf. der nächsten Landessynode eine verfassungsändernde Vorlage zu machen. Hierzu ist es unter dem Herannahen der umwälzenden Ereignisse nicht mehr gekommen, so daß eine endgültige Entscheidung dieser Frage offengeblieben ist.

Insgesamt wird man für diesen Zeitabschnitt feststellen dürfen, daß die Verfassung von 1922 auf kirchenrechtlichem Gebiet für die kircheneigene Leitung der Landeskirche bedeutsame Fortschritte gebracht hat, wenngleich sie natürlich noch Merkmale des Übergangs von der staatskirchlichen Verwaltung zur bischöflich-synodalen Kirchenleitung einer staatsfreien Kirche an sich trug. Bedenkt man, daß sich die Neuordnung nur in dem kurzen Zeitraum von neun Jahren bewähren konnte, bis sie durch revolutionären Eingriff beseitigt wurde, so bleibt zu bedauern, daß damit eine fortschreitende Entwicklung auch in der Gestaltung der leitenden kirchlichen Ämter jäh unterbrochen worden ist.

2. Der Landesbischof 1933–1945

Mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus kündigte sich für die Kirche ein Sturm an. Freilich waren es wenige, die in den Ereignissen tiefer sahen. Denn in der Aufbruchstimmung nach aller politischen Zerrissenheit und wirtschaftlichen Depression begleiteten viele Hoffnungen den Umsturz. Allerdings hatte das am 11. Januar 1933 in der Altonaer Hauptkirche durch Propst Sieveking verlesene und von 21 Pastoren unterzeichnete Altonaer Bekenntnis bereits auf die Pflicht der Kirche, die Gewissen zu schärfen und das Evangelium zu predigen, hingewiesen.

Schon das Aussetzen der Landessynode für 1932 auf Beschluß der Kirchenregierung deutete darauf hin, daß Gefahr im Verzug war. Das Übergreifen der politischen Revolution auf die Kirche und die Aushöhlung kirchlicher Ordnung und Verfassung setzten sehr bald im Jahre 1933 ein.

Die beiden Bischöfe gaben unter dem 17. März 1933 eine Ansprache an die Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins heraus, die von den Kanzeln am Sonntag Okuli (19. 3.) oder Laetare (26. 3.) verlesen werden sollte⁷⁸. Zwar wurde die eingetretene politische Wendung begrüßt, aber zugleich waren in ihr Wendungen enthalten, die auch die Sorge der Bischöfe über die kirchliche Entwicklung deutlich machten: „Die Kirche ist weder parteipolitisch noch wirtschaftlich gebunden. Sie hat mit dem Evangelium dem Volksganzen zu dienen. Je treuer sie Licht und Kraft des Evangeliums hineinträgt in alle Kreise des Volkes, um so mehr tut sie auch den vaterländischen Dienst, der von ihr erwartet und gefordert werden kann. *Die Kirche muß Kirche bleiben.*“

Wie schwierig sich schon damals die Ausübung des Kirchenregiments und der geistlichen Leitung für die Bischöfe gestaltete, trat auf der von Bischof D. Mordhorst für den 2. Mai 1933 einberufenen Pröpstekonferenz und den darauf in Schleswig und Neumünster stattfindenden Pastorentagen in Erscheinung. Angesichts des Übergreifens der neuen „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ nach Schleswig-Holstein war ein geschlossenes Handeln schon nicht mehr möglich. Die Einsetzung des Staatskommissars Jaeger für sämtliche evangelische Landeskirchen in Preußen und seines Bevollmächtigten für die schleswig-holsteinische Landeskirche, Dr. Kinder, am 27. Juni 1933 bedeutete einen schweren verfassungswidrigen Eingriff in die Eigenständigkeit der Kirche. Die Notverordnung über die einstweilige Ordnung der kirchlichen

⁷⁸ Kirchl. Ges. u. Ver. Blatt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (= KGVBl.), 1933, S. 39.

Verwaltung vom gleichen Tage nahm dem Vorsitzenden der Kirchenregierung praktisch das Heft aus der Hand.

Dem Staatskommissar, der seinen Bevollmächtigten bestellt hatte, wurden die Befugnisse der Kirchenregierung übertragen; zugleich aber wurden die übrigen gewählten kirchlichen Körperschaften aufgelöst, wie es schon am 3. Mai 1933 der Landessynode „mit Rücksicht auf die zu erwartende grundsätzliche Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse“ widerfahren war. Die Bischöfe konnten in dieser ernsten Situation nur noch mahnen, „in Einmütigkeit des Geistes und in unablässiger Treue des Gebets darum zu ringen, daß in unseren Gemeinden durch kraftvolle Bezeugung des Evangeliums das Reich unseres Gottes und seines Christus gebaut werde“⁷⁹. Bischof Völkel berichtet, daß beide Bischöfe in dieser Zeit ihr Pensum, das sie sich für ihre Visitationsfahrten gesetzt hatten, erfüllten, „wobei sie froh waren, wenigstens für diese Zeit der unablässigen Wühlarbeit im eigenen Amtsbereich entrückt zu sein“⁸⁰.

Der Annahme und Veröffentlichung der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche am 14. Juli 1933 folgte zwar die Beendigung des Staatskommissariats, aber die für den 23. Juli 1933 überstürzt angeordneten sogenannten Kirchenwahlen vollendeten die politische Revolution in der Kirche. Eine Notverordnung vom 1. August 1933 änderte die Verfassungsbestimmungen auch bezüglich der Zusammensetzung der Kirchenregierung und verschaffte zwei führenden Vertretern der DC den Zutritt. Für den 12. September wurde schließlich die Landessynode einberufen und als 5. ordentliche Landessynode bezeichnet. Sie führte zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Bischofsämter.

Bereits gegen Mitte August hatten die Konsistorialräte Dr. Kinder und Christiansen auf Grund ihrer Berliner Verbindungen dem Vorsitzenden der Kirchenregierung bestehende Pläne zur Errichtung des Amtes eines Landesbischofs mit dem Ziel der Vereinigung aller niedersächsischen lutherischen Landeskirchen unter einem oberhirtlichen Amt bekanntgegeben. Das bedeutete für die damaligen Inhaber der bestehenden Ämter, daß sie damit rechnen mußten, diese zu verlieren. Bischof D. Mordhorst war dem Ruhestand nahe, Bischof D. Völkel aber erst seit acht Jahren im Amt. Für ihn wurde im Sprengel eine Vertrauenserklärung vorbereitet, an der sich 148 von 163 Pastoren beteiligten. Noch am Vortag der berichtigten Synode suchten aber die genannten Konsistorialräte den Bischof in seiner Wohnung auf, um ihn vor den offiziellen Verhandlungen zu einem Kompromiß zu bewegen. Dieser lehnte

⁷⁹ KGVBl., 1933, S. 104/105.

⁸⁰ Eduard Völkel: Erinnerungen, S. 41.

ihn jedoch ab. In welche Abhängigkeit die Kirche von Staat und Partei bereits geraten war, verdeutlicht die Tatsache, daß kein Geistlicher ohne staatliches Plazet in einer leitenden Stellung verbleiben konnte. Auf Antrag der Landtagsfraktion der NSDAP war denn auch Bischof D. Völkel vom Preußischen Kultusministerium das Plazet entzogen worden. Auf Anfrage hatte der Minister mitgeteilt, daß das Plazet dem gegenwärtigen Inhaber des Bischofsamtes für das neue (aber noch gar nicht errichtete) Landesbischofsamt nicht erteilt werden würde. Daß demgegenüber eine Vertrauenserklärung der Pastoren für ihren Bischof nicht ins Gewicht fiel, nimmt nicht mehr wunder.

Die berüchtigte Synode am 12. September 1933 in Rendsburg, eingeleitet durch einen Gottesdienst, in dem Bischof D. Mordhorst die Predigt über Hebr. 13,8 hielt, nahm in kurzer Folge eine Reihe schwerwiegender Vorlagen von großer Tragweite an. Der Eingliederung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in eine neu zu bildende Evangelische Kirche Niedersachsens auf der Grundlage eines vorbereiteten Verfassungsentwurfs wurde grundsätzlich zugestimmt.

Das Ermächtigungsgesetz übertrug die Befugnisse der Landesynode und der Kirchenregierung einem neunköpfigen Landeskirkenausschuß und wurde wie das nachfolgende Kirchengesetz über die Aufhebung der Bischofsämter ohne Aussprache angenommen. Letzteres beauftragte Pastor Paulsen, Kiel, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Bischöfe bis zur Bildung der Evangelischen Kirche Niedersachsens. Ein Antrag von Konsistorialrat Propst Siemonsen auf Verlesung einer Adresse der Schleswiger Geistlichen wurde als nicht geeignet für die Landessynode, weil rein persönlich, vom Präsidenten zurückgewiesen.

In der kurzen Pause vor der zweiten Lesung legten beide Bischöfe ohne vorherige Verständigung ihre Amtskreuze ab, nachdem D. Mordhorst nur mit Mühe zum Bleiben bewegt worden war. Beide erschienen ohne das Zeichen ihres Amtes im Sitzungssaal, ein stummes Zeichen ohnmächtigen Protestes. Dieser Synode sollte es vorbehalten bleiben, ihre Bischöfe in aller Form aus dem Amt zu entfernen. In dreiviertel Stunden war mit der zweiten Lesung der Gesetze auch der letzte Akt vollzogen, einschließlich eines Dankwortes des Präsidenten an den bisherigen Vorsitzenden der Kirchenregierung.

Am 29. September 1933 erfolgte die Mitteilung des Preußischen Kultusministers, daß Einspruch gegen die Gesetze vom 12. September nicht erhoben würde und Bedenken politischer Art gegen Pastor Paulsen nicht beständen. Unter sofortiger Beurlaubung wurden zum 1. Januar in den Ruhestand versetzt:

1. Bischof D. Mordhorst, Kiel,
2. Bischof D. Völkel, Kiel.

Diese lapidare Mitteilung enthielt das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zu gleicher Zeit wurde der Beschluß des Landeskirchenausschusses vom 25. September 1933 mitgeteilt, daß das Amt eines Landesbischofs für Schleswig und Holstein mit dem Sitz in Kiel sowie das Amt eines geistlichen Vizepräsidenten des Landeskirchenamts errichtet sei. Zum Landesbischof wurde Pastor Paulsen, Kiel, zum geistlichen Vizepräsidenten Konsistorialrat Christiansen mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ernannt⁸¹.

Als dann der Landeskirchenausschuß am 15. Dezember 1933 zustimmend 28 Thesen der Sächsischen Volkskirche zum inneren Aufbau der Deutschen Evangelischen Kirche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte und die am 7. Januar zu einer Festsitzung anläßlich der Einführung des Landesbischofs in Kiel versammelte Landessynode diesen Thesen zustimmte, sahen sich die beiden entlassenen Bischöfe noch einmal in schwerer Sorge um die Zukunft der Landeskirche auf den Plan gerufen. Sie richteten unter dem 14. Januar 1934 ihren Einspruch an den Landeskirchenausschuß⁸². Darin hieß es: „Nachdem nun in eingehender und theologisch gründlicher sachverständiger Untersuchung durch das Gutachten der theologischen Fakultät Leipzig der Nachweis erbracht ist, daß die 28 Thesen in wichtigen Punkten nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Geiste der Bekenntnisschriften widersprechen, erklären wir aus dem inneren Recht, welches uns aus unserem bisherigen oberhirtlichen Verhältnis zu den Pastoren und Gemeinden unserer Landeskirche geblieben ist, daß nach unserem Dafürhalten durch die Übernahme der 28 sächsischen Richtlinien in unsere Landeskirche ihre Lehrgrundlage gefährdet ist, und daß durch die losere oder festere Verknüpfung der geistlichen Arbeit unserer Pastoren mit den Thesen die Geistlichen mit dem von ihnen geleisteten Religionseid in schwere innere Konflikte kommen müssen. Daran wird nach unserer Meinung auch dadurch nichts geändert, daß die Wortführer unserer Kirche wiederholt versichert haben, das Bekenntnis bleibe unberührt. Wir bitten den Landeskirchenausschuß nicht zu übersehen, daß es gerade die innerlich lebendigen Kreise unserer Landeskirche sind, die an der Kirche irre zu werden in Gefahr stehen.“

Eine Antwort haben die beiden in den Ruhestand versetzten Bischöfe vom Landeskirchenausschuß nie erhalten.

⁸¹ KGVBl., 1933, S. 173.

⁸² Eduard Völkel: Erinnerungen, S. 45 ff.

Die Legalität dieser ganzen Vorgänge, die zur sogenannten 5. ordentlichen Landessynode und ihren Entscheidungen führten, ist später auf Grund eines Rechtsgutachtens von Rechtsanwalt Dr. Paul Ehlers, Wohltorf, vom 3. Dezember 1934 auf der ersten Bekenntnissynode in Kiel am 17. Juli 1935 in Zweifel gezogen worden⁸³.

D. Völkel hat sich dagegen verwahrt, daß den Bischöfen in gewisser Weise der Vorwurf gemacht wurde, sie hätten das Unrecht schweigend über sich ergehen lassen. Er beklagte wohl die innere Unwahrhaftigkeit der Synode, die jede freie Meinungsäußerung im Keime erstickte, meinte aber der Landessynode das äußerliche formale Recht zur Abänderung der Verfassung und zur Aufhebung der Bischofsämter zuerkennen zu sollen, das in der damaligen Situation zunächst von keiner Seite bezweifelt worden wäre.

Rückblickend kann festgestellt werden, daß man nur unter Voraussetzung eines verfassungsgemäßen Zustandekommens der sogenannten 5. ordentlichen Landessynode die von ihr beschlossenen Kirchengesetze als „juristisch nicht zu beanstanden“⁸⁴ ansehen könnte, obwohl auch dann an der verfassungsmäßigen Handhabung der Gesetzgebung Zweifel bleiben. Diese rein formalrechtliche Betrachtung bleibt jedoch völlig unzureichend, da sie an der Verletzung der Verfassungsgrundlage durch Einsetzung des Staatskommissariats und Maßnahmen, die in seinem Auftrag getroffen worden sind, vorbeigeht. Daß die Verfassung dann dem eingesetzten Landeskirchenausschuß ausgeliefert worden ist, der sie mit einfachen Beschlüssen willkürlich abändern konnte, erscheint rechtlich nicht vertretbar.

Mit Aufhebung der beiden Bischofsämter durch Kirchengesetz der Synode und Errichtung des Amtes eines Landesbischofs durch einfachen Beschluß des Landeskirchenausschusses auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. September 1933 ist praktisch die Durchsetzung des Führerprinzips in der Kirche erzwungen worden. Daß der Präsident des Landeskirchenamts nach einem Kirchengesetz vom 18. Oktober 1933 zur Änderung der Verfassung an Beschlüsse des Kollegiums nicht mehr gebunden war, sondern allein entscheiden konnte, vervollständigt nur das Bild⁸⁵.

So wurde aus nichtkirchlichen Motiven mit der schleswig-holsteinischen Tradition von zwei leitenden geistlichen Ämtern ge-

⁸³ J. Bielfeldt: Der Kirchenkampf in Schleswig-Holstein, Göttingen 1964, S. 108 und 227 ff.

⁸⁴ Chr. Kinder: Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich, Flensburg 1964, 1. Aufl., S. 75.

⁸⁵ KGVBl., 1933, S. 185 f.

brochen. Eine auch für die Zukunft bedeutsame und entwicklungs-fähige Form kollegialer geistlicher Leitung innerhalb einer Landeskirche wurde damit aufgehoben. Ob die Form dieser Lösung der Landesbischofsfrage allerdings dem entsprach, was ihren Verfechtern 1922 vorgeschwebt hatte, wird zu bezweifeln sein. Die Art der Durchführung und ihre Handhabung zu damaliger Zeit werden jedoch auch künftig jeden in dieser Richtung gehenden Plan belasten. Bedenkt man, daß die beiden Bischöfe von 1924 bis 1933 nur neun Jahre Zeit gehabt haben, um ihre Ämter im Sinne der neuen, der Kirche Freiheit gebenden Verfassung wahrzunehmen, so berührt es eigenartig, daß das Regiment des Landesbischofs bis 1945 zwölf Jahre lang gewährt hat, vergleichsweise also eine längere Zeit, die allerdings durch vielfache Wirren und die Beschränkung der kirchlichen Arbeit während des Krieges gekennzeichnet ist.

Der neue Landesbischof Adalbert Paulsen wandte sich am 6. Oktober 1933, wie auch früher üblich, mit einer Ansprache an die Gemeinden, aus der der Wille, die Kirche im Geist des nationalsozialistischen Denkens umzugestalten, hervorging⁸⁶. Gleichzeitig wurde ihm das Recht zur Berufung der Geistlichen in die zu übertragenden Pfarrstellen und das Recht zur Versetzung von Geistlichen im Interesse des Dienstes kirchengesetzlich zuerkannt, ohne daß Einspruchsmöglichkeiten gegeben waren. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich hiergegen Widerstand aus der Pastorenschaft erhob. Nach der Berliner Sportpalastkundgebung der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ am 13. November 1933 wurde dem Landesbischof eine Erklärung im Namen von 140 Pastoren überreicht, die von zwanzig Pastoren unterzeichnet und von Professor K. D. Schmidt gezeichnet worden war. In ihr wurde dem Landesbischof auf Grund eines Beschlusses der Vertrauensmännerversammlung der „Pastoren-Not- und Arbeitsgemeinschaft“, die sich am 19./20. Oktober 1933 in Rendsburg gebildet hatte, das Vertrauen entzogen⁸⁷. Der Landeskirkenausschuß unter Leitung des Präsidenten des Landeskirchenamtes, D. Dr. Frhr. von Heintze, behielt sich darauf in einer Erklärung vom 19. Dezember 1933 alle weiteren Schritte gegen die verantwortlichen Verfasser vor⁸⁸. Wir „beschränken uns heute darauf, dieses Schriftstück niedriger zu hängen und zu erklären, daß wir dieses Vorgehen von Pastoren unserer Landeskirche auf das tiefste bedauern, auf das schärfste verurteilen und unserem Landes-

⁸⁶ KGVBl., 1933, S. 175 ff.

⁸⁷ J. Bielfeldt: Kirchenkampf, S. 58 f. und S. 215 f.

⁸⁸ KGVBl., 1933, S. 231 f.

bischof Paulsen nach wie vor das vollste Vertrauen entgegenbringen“.

Auch ein Altonaer Laienkreis erklärte am 12. Januar 1934 gegenüber dem Landesbischof: „Gott sei unser Zeuge, daß wir nicht anders handeln können und dürfen; denn Sie, Herr Landesbischof, predigen nicht nur ein neues Evangelium, sondern verbieten es sogar, daß das wahre Evangelium gepredigt und bekannt werde“⁸⁹. Obwohl dem Landeskirchenausschuß nach der Pastorenerklärung „schärfste disziplinare Ahndung“ geboten erschien, erfolgte für die zwanzig Unterzeichner schließlich ein offizieller Verweis.

Trotz all dieser Wirrnisse wurde Landesbischof Paulsen am 7. Januar 1934 durch Reichsbischof Müller in der Nicolaikirche zu Kiel in sein Amt eingeführt. Diese Gelegenheit wurde, wie schon erwähnt, zu einer Festsitzung der Landessynode benutzt, auf der Präsident D. Dr. Frhr. von Heintze erklärte, daß hinter dem Landesbischof nicht nur die Mehrheit der Pastoren, wie die Beteiligung an der Einführung ja zeigte, sondern auch weiteste Kreise der schleswig-holsteinischen Bevölkerung stünden.

Die weiteren Bemühungen des Landesbischofs um eine Beilegung der Konflikte und Wiederherstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse sowie seine Bereitschaft zu Zugeständnissen und sein Abrücken von seiner früheren Haltung sollen nicht verkannt werden. Aber immer, wenn sich ein Ausgleich zwischen den Gruppen anbahnte, wie z. B. im Frühjahr 1934 oder auch im Winter 1934/35, wirkten Ereignisse von außen ein, die eine Bereinigung erschwerten oder verhinderten. War es einmal der gewaltsame Eingliederungsversuch der Landeskirche in die Reichskirche im Mai 1934, dem sich der Landesbischof fügte und der zur Gründung der Bekenntnisgemeinschaft im Lande führte, so zum anderen Male der Staatseingriff durch Einsetzung von Finanzabteilungen bei den Landeskirchenämtern, der die geistliche Leitung der Kirche beschränkte und die Unübersichtlichkeit der Lage noch vermehrte. Klare Rechtsverhältnisse bestanden nicht mehr. Der Landesbischof und der Landeskirchenausschuß hatten sich zwar von der anfangs eingeschlagenen deutschchristlichen Linie gelöst, aber es gelang dem vermittelnden Kurs nicht, das Vertrauen der Bekenntnisgemeinschaft zu erringen.

Die Periode der Kirchenausschüsse, die unter dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kerrl durch das Reichsgesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 eingeleitet wurde, brachte in der Landeskirche nach schwierigen Verhandlungen schließlich den Versuch

⁸⁹ J. Bielfeldt: Kirchenkampf, S. 60.

einer Zusammenarbeit für eine befristete Übergangszeit in einem neuen Landeskirchenausschuß auch mit Vertretern der Bekenntnisgemeinschaft. Der Landesbischof war als Mitglied an der Arbeit des Ausschusses unter Oberlandesgerichtsrat i. R. Dr. Stutzer während des Jahres 1936 beteiligt. Aber an den Fragen der geistlichen Leitung, der Neubesetzung des Präsidentenamtes des Landeskirchenamtes nach der Pensionierung von D. Dr. Frhr. von Heintze und der Staatsabhängigkeit der Kirche brach der Landeskirchenausschuß wieder auseinander. Damit scheiterte auch dieser Versuch zur Bereinigung der durch die sogenannte 5. ordentliche Landesynode vom 12. September 1933 geschaffenen Verhältnisse.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten übertrug daraufhin am 2. März 1937 durch Erlaß die laufenden Geschäfte dem Präsidenten des Landeskirchenamtes, ohne an den Vollmachten der Finanzabteilung und den Befugnissen des Landesbischofs etwas zu ändern⁹⁰. Schließlich verfügte § 2 der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK vom 10. Dezember 1937⁹¹, daß die Leitung der Landeskirche ganz bei dem im Amt befindlichen Leiter der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde, also des Landeskirchenamtes, liegen sollte. Die durch ihn ausgeübte Kirchenleitung sollte „insbesondere die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse einschließlich des Erlasses von Verordnungen“ in äußeren Angelegenheiten umfassen. Der Landesbischof selbst fand keine Erwähnung und blieb somit auf die Wahrnehmung des geistlichen Amtes beschränkt.

Diese Entwicklung, die die Jahre vor und während des Krieges anhielt, fand ihren Abschluß in einer erneuten schriftlichen Fixierung, wie sie sich in der Verordnung betr. die Leitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein und das Amt des Präsidenten des Landeskirchenamts vom 7. Juli 1943 findet. Anlässlich des Ausscheidens des Präsidenten des Landeskirchenamts, Dr. Kinder, regelte dieser darin die Übertragung seiner Befugnisse. Dabei wurde nach § 3 der Verordnung „zur Beratung des Präsidenten als Leiter der Landeskirche“ ein Landeskirchenrat gebildet, dem auch der Landesbischof angehören sollte. Letzterem wurde der Vorsitz in diesem Landeskirchenrat, der lediglich beratende, aber nicht entscheidende Kompetenzen hatte, in den rein geistlichen Angelegenheiten zugestanden.

Die Trennung von geistlichem Amt und Leitung der Landeskirche war in diesen Jahren immer stärker vollzogen worden, so

⁹⁰ KGVBl. 1937: 13. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der DEK vom 20. März 1937 — S. 52 f. — und Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 9. Oktober 1937 — S. 115.

⁹¹ KGVBl. 1937, S. 138.

daß sich die tatsächliche Stellung des Landesbischofs immer weiter von den ursprünglichen verfassungsmäßigen Grundlagen des Bischofsamtes in der Landeskirche entfernt hatte.

Der Landesbischof behielt sein so beschränktes Amt bis zum Zusammenbruch von 1945 bei. In einem Schreiben vom 9. Juli 1945 an den Präsidenten des Landeskirchenamtes stellte er es im Blick auf die bevorstehende Gesamtsynode zur Verfügung und bat ggf. um seine Zurruhesetzung.

3. Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes seit 1945

Nach dem staatlichen Zusammenbruch, der auch dem vom Staat abhängigen Kirchenregiment den Boden entzog, standen die verantwortlichen Kräfte in der Landeskirche vor der schwierigen Aufgabe, durch Herstellung verfassungsmäßiger Zustände die Landeskirche in einer durch die Folgen der Katastrophe äußerlich bedrängten und durch den Einstrom der Vertriebenen noch erschwerten Lage neu zu konsolidieren und gleichzeitig aus den Erfahrungen und Erkenntnissen des Kirchenkampfes Folgerungen für einen Neuaufbau zu ziehen.

In Vorverhandlungen gelang es, darin Übereinstimmung zu erzielen, daß die Neuordnung auf synodalem Wege anzustreben und diese nicht, wie teilweise in anderen Landeskirchen, von einem auf dem Wege des kirchlichen Notrechts gebildeten Kirchenregiment zu beanspruchen sei. Freilich bedeutete es ein Wagnis, die schweren Spannungen der Vergangenheit auf einer Synode im Jahre 1945 auszutragen und zu überwinden. Allein dieser Weg bot jedoch in Schleswig-Holstein die Aussicht, eine breite und tragende Grundlage für den Neuaufbau zu gewinnen, denn trotz aller notwendigen Veränderungen durften sich die Vorgänge des Jahres 1933 nicht einfach – nur mit umgekehrtem Vorzeichen – wiederholen. Schon der Beauftragte der Vorläufigen Leitung der EKD, Pastor D. D. Asmussen, wies in seinem Referat auf der ersten Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode vom 14. bis 16. August 1945 in Rendsburg unter dem Thema „Die Stunde der Kirche“ darauf hin, daß es nicht einfach um ein Anknüpfen an die kirchlichen Verhältnisse in restaurativem Sinne gehen könne, sondern um einen Neubau auf der festen Grundlage eines bischöflichen Amtes⁹².

Der Synodale, Pastor Halfmann, stellte die Synode in seinem anschließenden Referat über „Die Gegenwartsaufgaben der

⁹² Berichte (= Berichte) über die drei Tagungen der Vorläufigen Gesamtsynode in den Jahren 1945–46, Kiel, S. 5 ff.

Schleswig-Holsteinischen Kirche“ vor die konkrete Entscheidung der Bildung einer vorläufigen Kirchenleitung, die starke Vollmachten in sich vereinen und das Recht haben müsse, „die Kompetenzen der Verwaltungsbehörde des Landeskirchenamtes von sich aus abzugrenzen“⁹³. Wie in anderen Landeskirchen und schon in früherer Zeit erschien die rechte Ausbalancierung zwischen geistlicher Leitung und Verwaltung als eines der Hauptprobleme kirchlicher Leitungsstruktur. Der Weg dazu war frei, nachdem die staatliche Kirchenleitung erloschen war und der im Jahre 1933 gewählte Landesbischof sein Amt zur Verfügung gestellt hatte in der Erkenntnis der Unmöglichkeit, ein leitendes Amt dieses Ursprungs unter den gegebenen Verhältnissen noch weiterzuführen. Pastor Halfmann faßte kurz zusammen: „Zusammenlegung der Vollmachten aller Leitungsorgane der Landeskirche in der Kirchenregierung, Kompetenzfestsetzung durch die Kirchenregierung. Es sei dabei noch betont, daß der in Aussicht genommene Vorsitz durch Herrn Bischof D. Völkel nicht die Wahl eines Landesbischofs bedeutet, so wenig wie die drei Geistlichen (als Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitung) etwa als Bischofskandidaten zu betrachten sind. Es handelt sich um die Bildung einer *Vorläufigen* Leitung, durch welche weder der Entscheidung über die Zahl noch auch über die Personen eines oder mehrerer künftiger Träger des Bischofsamtes vorgegriffen werden soll.“

Auf dem Wege der Visitation sollten auch Personalveränderungen angestrebt werden. „Seit zwölf Jahren ruht das Visitationsamt zum schweren Schaden der Pastoren selber, der Kirchenleitung und auch der Gemeinden. Die Synode wird von der neuen Kirchenregierung erwarten, daß sie ihr ganz besonderes Augenmerk auf eine intensive Visitationstätigkeit richte. Mit ihren vier geistlichen Mitgliedern, zu denen in lauenburgischen Angelegenheiten der Lauenburgische Landessuperintendent tritt, ist sie für diesen Zweck personell ausgestattet.“

Nach längeren Aussprachen beschloß die Vorläufige Landessynode die Bildung einer Vorläufigen Kirchenleitung, bestehend aus vier geistlichen und vier weltlichen Mitgliedern, deren Auftrag bis spätestens Herbst 1947 befristet sein sollte. Ihr wurden die verfassungsmäßigen Aufgaben der Kirchenregierung, die den Bischöfen obliegende geistliche Leitung und die Kompetenzfestsetzung für das Landeskirchenamt übertragen. Zum Vorsitzenden wurde der Synodale Halfmann, zum Stellvertreter D. Völkel gewählt. Ferner sollte ein Verfassungsausschuß die Verfassung von 1922 überprüfen.

⁹³ Berichte, S. 10 ff.

Nach einem reichlichen Jahr wurde die Vorläufige Gesamtsynode zu ihrer zweiten Tagung, vom 2. bis 6. September 1946, nach Rendsburg einberufen, um einen Bericht von Präses Halfmann entgegenzunehmen und Vorlagen zu Kirchengesetzen zu beraten. Schon in diesem Geschäftsbericht mußte darauf hingewiesen werden, daß die gestellte Aufgabe der Visitation der Gemeinden bei der Belastung der geistlichen Mitglieder durch ihre Hauptämter nicht in dem erwünschten Maße hat stattfinden können und zu kurz gekommen sei. Ebenso sei die Vorbereitung eines Umbaus der Kirchenverfassung noch zurückgetreten, da erst die Praxis erweisen müsse, wo Änderungen nötig seien. Diese Synode bilde aber mit der Beratung der eingebrachten Gesetzesvorlagen den „Auftakt des Verfassungswerkes“⁹⁴. Als einen wesentlichen Grund zur Einberufung der Synode bezeichnete Präses Halfmann schließlich „das Bedürfnis, die Kirchenleitung an einem Punkte oder vielleicht auch als Ganzes aus dem Stadium der Vorläufigkeit herauszubringen. Es ist nicht gut, wenn die geistliche Leitung der Landeskirche für längere Zeit zerteilt und nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Es ist nicht gut, wenn eine vorläufige Leitung jederzeit durch eine Synode in Frage gestellt werden kann. Es wird daher der Synode der Vorschlag gemacht, das Bischofsamt der Landeskirche mindestens mit einem Geistlichen, wenn nicht mit zwei jetzt schon fest zu besetzen. Die Absicht ist, geschichtlich gesehen, das stärkste treibende Motiv zur Einberufung dieser Synodaltagung gewesen“⁹⁵.

Da sich die Vorläufige Gesamtsynode in ihrer Wirksamkeit auf eine zweijährige Dauer bis zum 1. September 1947 begrenzt hatte, traf sie die gesetzlichen Vorbereitungen zur Bildung der Landesynode. Zum inneren Recht der Vorläufigen Gesamtsynode hatte Präses Halfmann zuvor in seinem Geschäftsbericht bedeutsame Ausführungen gemacht, die hier noch folgen sollen. „Eine kirchliche Synode unterscheidet sich von einem staatlichen Parlament in einer ganz grundlegenden Weise. Ein staatliches Parlament ist immer Ausdruck gegenwärtiger Machtverhältnisse und kann daher, wenn es will, alles umstürzen, was bisher rechtens gewesen ist. Denn was das seiende und bleibende Wesen des Staates ist, davon gibt es keinen Begriff. Der Staat hat keinen ewigen vorgegebenen Inhalt, dem seine formelle Rechtsordnung als kritische Instanz verantwortlich wäre. Kirchlich gesprochen: Der Staat hat kein Bekenntnis. Er ist darum Revolutionen unterworfen. Anders aber die Kirche. Was die Kirche ist, ist der Debatte entzogen. Es steht

⁹⁴ Berichte, S. 36 ff.

⁹⁵ Berichte, S. 38.

unveränderlich fest, von der Apostelzeit an bis heute und bis zum jüngsten Tage. Sie ist die Gemeinde, in der Jesus Christus der Herr ist, deren Auftrag im Zeugnis des Wortes und der Sakramente und des Liebedienstes unveränderlich vorgegeben ist. Darum ist in der Kirche das formale Recht nur dienender Natur, und alle Ordnung hat Recht nur, soweit sie dem vorgegebenen Auftrag und Inhalt der Kirche dient. Diejenige kirchliche Ordnung ist die beste, die dem Auftrag der Kirche am besten angepaßt ist. Auf die Synode angewandt bedeutet dies: . . . Ihr Recht liegt in ihrer möglichst dichten Nähe zu den Normen der Heiligen Schrift und des Bekenntnisses“⁹⁶.

An dem Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung entzündeten sich die Gemüter gleichwohl am stärksten, da in einem Entwurf von fünfzehn Synodalen (Bruderratsentwurf) die Forderung erhoben wurde: Umbau der Kirchenleitung sowie Bildung eines Landessynodalausschusses und eines Bischofsrates. Damit stand die Vorläufige Gesamtsynode vor der Grundfrage, ob diese Stücke eines Verfassungsentwurfs bereits auf dem Vorwege geregelt werden sollten. Gleichzeitig kam die Entscheidung, ob ein oder mehrere Bischofsämter bestehen sollten, erneut zur Diskussion. Die Vorläufige Gesamtsynode entschied sich für eine abgeänderte Vorlage der Vorläufigen Kirchenleitung. Diese hatte ursprünglich bis zum Erlass einer neuen Verfassung *einen* von der Landessynode zu wählenden Bischof, der den Vorsitz in der Kirchenleitung führte, vorgesehen. Allerdings blieb ausdrücklich die Möglichkeit offen, daß die neue Verfassung wieder zwei Bischofsämter vorsehen könnte. Für diesen Fall sollte der schon gewählte Bischof eins der beiden Ämter übernehmen. Man kann daran erkennen, daß zunächst nur eine Übergangslösung angestrebt werden sollte. Nach der Synodalaussprache wurde die Vorlage dahin abgeändert, daß zwei Bischöfe, aus denen die Synode den Vorsitzenden der Kirchenleitung bestimmt, vorzusehen seien. Der Schleswiger Bischof sollte seinen Amtssitz in Schleswig haben. Neu wurde die Stelle eines Bischofsvikars zur Entlastung vorgesehen. Die Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung wurde auf zwölf erhöht. Das Gesetz wurde in dieser Fassung in beiden Lesungen einstimmig angenommen, nachdem die grundsätzliche Entscheidung für zwei Bischöfe schon in der Aussprache mit Mehrheit gefällt worden war⁹⁷.

Am 5. September 1946 nachmittags schritt die Vorläufige Gesamtsynode sodann zur Wahl der Bischöfe. Sie wählte Präses

⁹⁶ Berichte, S. 38.

⁹⁷ Berichte, S. 40/41.

Halfmann zum Bischof für Holstein und Missions-Direktor Dr. Pörksen zum Bischof für Schleswig. Zum Vorsitzenden der Kirchenleitung wurde Bischof Halfmann bestimmt.

Wie es schien, waren mit diesem Gesetz und der anschließenden Wahl die wichtigsten Entscheidungen hinsichtlich der leitenden geistlichen Ämter gefallen. Aber die Vorläufige Gesamtsynode mußte wegen der Bischofsfrage am 12. November erneut zusammentreten, da Dr. Pörksen noch vor seiner Einführung vom Amt zurücktrat. In diesem Zusammenhang sprach Bischof Halfmann vor der Synode aus: „Man wird sich auch nicht verhehlen können, daß das Ansehen des Amtes nicht gefördert wird, wenn es immer wieder neu zur Debatte gestellt wird“⁹⁸. In dieser schwierigen Situation, in der eine geistliche und geistige Verstärkung der Kirchenleitung von ihrem Vorsitzenden gefordert worden war, konnte sich die Synode nicht sofort zu einem erneuten Wahlgang entschließen. Vielmehr fand der Vorschlag, Bischof Halfmann bis zur verfassunggebenden Synode mit der Verwaltung des Sprengels Schleswig zu beauftragen und zu seiner Entlastung zwei Landespropste einzusetzen, die Zustimmung der Mehrheit. Allerdings traf diese Entscheidung auf den entschiedenen Widerspruch der Minderheit, die die Aussetzung der Wahl eines Bischofs für Schleswig als Fehler ansah und den Beschluß als überstürzt bezeichnete. „Wir fragen ferner, ob es vor der Geschichte unserer Landeskirche irgendwie wird verantwortet werden können, daß das bisher bei uns völlig unbekannte Amt der zwei Landespropste in einer ebenso eiligen Weise beschlossen wurde. Hätte es nicht dem Gewicht der Sache entsprochen, wenn diese Frage ganz gründlich geprüft wäre?“ (Rundbrief Propst Treplin vom 15. Dezember 1946)⁹⁹. Als bereinigender Schritt wurde von der Kirchenleitung wenigstens die Berufung von Hauptpastor Hertrich in das Amt des Bischofsvikars gefordert.

Daß die Ermächtigung der Kirchenleitung zur Ernennung je eines Landespropstes zur Unterstützung des Bischofs in den beiden Sprengeln zusätzlich zu dem im Kirchengesetz vom 5. September bereits vorgesehenen Bischofsvikar, der die Bischöfe nach ihrer Weisung unterstützen und vertreten und im übrigen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen sollte, in der Tat zu Schwierigkeiten führen konnte, wird kaum zu bestreiten sein. Das weisen auch der bei den Akten der Kirchenleitung befindliche Schriftverkehr und die Entwürfe einer Instruktion für das Amt der Landespropste und Stellungnahmen dazu

⁹⁸ Berichte, S. 53.

⁹⁹ Bei den Akten der KL A 9, Band I.

aus. Die Synode hatte sich zu diesen Fragen nicht geäußert und der Kirchenleitung die Regelung überlassen. Das Amt des Bischofs mußte sich bei der Tätigkeit von zwei Landespropsten zunehmend auf den Vorsitz in der Kirchenleitung und die Vertretung der Landeskirche nach außen verschieben, während sich die Pastoren und Gemeinden in Angelegenheiten der geistlichen Leitung in der Regel zunächst an den Landespropst ihres Sprengels zu wenden hatten, die lediglich in grundsätzlichen Fragen die Weisung des Bischofs einzuholen haben würden. Mit der vorher beschlossenen Einrichtung des Amtes eines Bischofsvikars war diese, freilich zunächst nur als Übergangslösung beschlossene Regelung nur schwer vereinbar, weil sich hier im Grunde zwei verschiedene Leitungsstrukturen gegenseitig durchkreuzten.

Als die Dinge praktiziert werden sollten, zeigte sich diese Schwierigkeit auch ganz deutlich; denn die Synodalermächtigung vom 12. November 1946 sollte nun die Grundlage für die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Amtes in den Sprengeln bilden, bis entsprechend dem am 5. September 1946 verabschiedeten Kirchengesetz zur Umbildung der Kirchenleitung über die Besetzung des dort festgelegten zweiten Bischofsamtes entschieden sein würde. Als die weitere Verwendung des aus Kriegsgefangenschaft in Ägypten zurückgekehrten Pastors Reinhard Wester in Westerland, der sich während des Kirchenkampfes als Vorsitzender des Bruderrates bewährt hatte, erwogen wurde, verband die Kirchenleitung in ihrem Beschluß vom 21. März 1947 kurzerhand das Amt des Bischofsvikars und eines Landespropsten miteinander. Sie ernannte ihn zum Bischofsvikar mit der Amtsbezeichnung Oberkirchenrat und betraute ihn gleichzeitig auf Grund der Ermächtigung der Vorläufigen Gesamtsynode vom 12. November 1946 mit den Aufgaben eines Landespropstes für den Sprengel Schleswig. Für Holstein ist von der Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht worden. An dieser Handhabung dürfte der provisorische Charakter dieser Regelung deutlich geworden sein.

Neben diesen ganzen Vorgängen wird aber ein zweiter Strang grundsätzlicher Überlegungen zu berücksichtigen sein, die in dem auf der ersten Tagung der Vorläufigen Gesamtsynode am 16. August 1945 eingesetzten Ausschuß zur Überprüfung der Verfassung, dessen Zusammensetzung auf der zweiten Tagung am 4. September 1946 noch eine Erweiterung erfuhr, angestellt worden sind. An diesen Beratungen unter Rechtsanwalt D. Dr. Ehlers hat sich auch Bischof Halfmann beteiligt und mehrfach zu den grundsätzlichen Fragen Stellung genommen. Seine grundsätzliche Analyse der Kirchenleitung nach der Verfassung im Jahre 1946 ergab, daß trotz der Zweiteilung der Kirchenleitung in Kirchenregierung und

Landeskirchenamt im Grunde genommen eine einheitliche Behörde vorhanden sei, die nur mit zwei verschiedenen Gesichtern auftrete:

- a) als bischöfliche Kirchenleitung in Verbindung mit dem Landessynodalausschuß (den gewählten geistlichen und weltlichen Synodalen der Kirchenregierung),
- b) als bürokratische Kirchenleitung ohne synodales Element im Landeskirchenamt.

Um der Gefahr eines Dualismus zwischen Kirchenregierung und Landeskirchenamt, zumal wenn je ein Bischof an ihrer Spitze fungieren sollte, zu begegnen, sah Bischof Halfmann eine Lösung in der Bildung einer einheitlichen leitenden Behörde unter Vorsitz eines Bischofs. „Kirchenleitung muß geistliche Leitung sein, das heißt: Das formale Kirchenrecht muß von der Leitung der Kirche durch Christus - Geist - Wort - geistliches Amt in Dienst genommen, sinnerfüllt, kritisch begrenzt werden. Der Widerspruch geistlicher Leitung ist bürokratische Kirchenleitung, erstere lebt aus eigenem Recht (geistliche Vollmacht und objektives Bekenntnis), letztere aus abgeleitetem Staatsrecht. Die wesentliche Forderung unserer Tage sucht ihre Erfüllung in der bischöflichen Kirchenleitung. . . . Die einheitliche Behörde tritt heraus, wenn das synodale Element aus der Kirchenregierung ausgeschieden und als selbständiges Kontrollorgan (in einem Landessynodalausschuß) neben die Behörde gestellt wird“¹⁰⁰. Auf diese Weise sollte sowohl der Forderung nach geistlicher Kirchenleitung als auch nach Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungen entsprochen werden. Die Anwendung dieses „Oberkirchenratssystems“ auf die schleswig-holsteinischen Verhältnisse wurde bis in die Einzelheiten durchdacht. Als ständige Organe würden sich somit ein Landessynodalausschuß und der Landeskirchenrat ergeben.

Der Verfassungsausschuß sah sich jedoch genötigt, sich zunächst auf eine Überprüfung der Verfassung von 1922 zu beschränken, da eine neue Kirchenordnung für die Landeskirche, obwohl sie dringlich erschien, nicht nur das innere, sondern auch das äußere Leben der Landeskirche hätte regeln müssen. Diese Aufgabe schien zu umfangreich und gewichtig, als daß sie von diesem Ausschuß hätte in Angriff genommen werden können. Hinsichtlich des Abschnittes über „Die Landeskirche“ wurde die ursprüngliche Absicht, ein besonderes Gesetz über die landeskirchlichen Organe zu schaffen, wieder fallengelassen. Dafür sollten die betreffenden Verfassungsbestimmungen durch Gesetz abgeändert werden. Für die neu zu bildende ordentliche Landessynode wurde ein ent-

¹⁰⁰ Bei den Akten der KL A 9, Band I, Entwurf Halfmann.

sprechender Gesetzentwurf im Ausschuß vorbereitet und von der Kirchenleitung nach Beratung als Vorlage angenommen. Dieser Entwurf strebte keine grundsätzliche Neugliederung der landeskirchlichen Organe an, sah allerdings von neuem nur einen Bischof sowie zwei Bischofsvikare mit Sitz und Stimme in einer „Landeskirchenregierung“ vor. Sie sollten den Bischof bei Erledigung seiner Obliegenheiten nach dessen Weisung unterstützen. Das Landeskirchenamt als Verwaltungsbehörde der Landeskirche sollte der Dienstaufsicht der Landeskirchenregierung unterstehen und seine Zuständigkeit von dieser durch eine besondere Ordnung geregelt werden.

Die neue Landessynode trat vom 13. bis 17. Oktober 1947 in Rendsburg zusammen und löste damit die Vorläufige Gesamtsynode ab. Sie bezeichnete sich als 5. ordentliche Landessynode und machte dadurch deutlich, daß die September-Synode von 1933 keine Anerkennung gefunden hatte. Sie sah sich schon durch den Bericht von Bischof Halfmann vor die beiden Grundsatzfragen der Verfassung und der Kirchenleitung gestellt, die beide in engem Zusammenhang standen. D. Dr. Ehlers berichtete über die Arbeit des Verfassungsausschusses, und Bischof Halfmann gab Erläuterungen zu einer der Synode vorgelegten „Äußerung der Kirchenleitung zur Verfassungsfrage“¹⁰¹.

Letztere sprach sich für eine umfassende neue Ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins aus, die mehrere Teile umfassen sollte. Als nächste Aufgabe bezeichnete sie eine Ordnung der Leitung und Verwaltung der Kirche und ihrer Gemeinden (Verfassung). Außer formalen Gründen spräche dafür „die Einsicht, die die Kirche in dem schweren Zusammenstoß mit dem nationalsozialistischen Staat gewonnen hat, daß die Rechtsordnung der Kirche nicht durch entliehenes Staats- und Korporationsrecht gebildet werden darf, sondern vom „Bekenntnis“ der Kirche her gebildet werden muß. Das Recht muß aus dem im Bekenntnis ausgedrückten Wesen der Kirche folgen. So notwendig wie der Glaube sich in den Werken der Heiligung bewähren muß, muß er sich auch in einem richtigen dem Glauben entsprechenden Recht bewähren. Die Frage nach dem richtigen Recht in der Kirche ist die Frage nach den geeigneten Mitteln zur Durchführung des Auftrags der Kirche und zur Ordnung ihres leiblichen Lebens in der Welt. Unsere Kirchenverfassung von 1922 konnte diesen Erkenntnissen noch nicht gerecht werden, da der Anstoß zu dieser Verfassung nicht von innen her, sondern von der äußeren Nötigung durch staatlich-politisches Geschehen erfolgte, nämlich aus

¹⁰¹ Entwurf in Akten der KL A 9, Band I (Datum 16. 9. 1947).

der Notwendigkeit, für das gefallene landesherrliche Kirchenregiment Ersatz zu schaffen. Selbstverständlich ist auch die bisherige Verfassung durchzogen von dem Willen, dem Leben der Kirche eine möglichst zweckmäßige Rechtsordnung zu geben, daher denn auch ganze Teile dieser Verfassung in loser Überarbeitung in eine neue Ordnung übernommen werden können. Doch ist nicht zu verkennen, daß die staatlichen Formen der damaligen demokratischen Staatsverfassung in die Verfassung hineingewirkt haben und daß in den Grundbestimmungen für die Gemeinden und die Leitung der Kirche der Bezug auf den Auftrag der Kirche als die Quelle des Rechts vermißt wird, endlich daß sich besonders in den Bestimmungen über die Leitung der Kirche Theorien der Staatsverfassung widerspiegeln. Die Theorie der Gewaltenteilung ist eine Konstruktion, die für die Kirche nicht ohne weiteres annehmbar ist, allein schon darum, weil es in der Kirche keine miteinander auszubalancierenden ‚Gewalten‘ gibt.“

Da der Abschnitt über Leitung und Verwaltung der Landeskirche am meisten eine Neuordnung erforderte, stellte Bischof Halfmann dafür richtunggebende Grundsätze auf: „Nicht-Berücksichtigung der Forderung nach strenger Gewaltenteilung. Durchführung der für lutherische Kirchenordnung konstitutiven Zuordnung von Amt und Gemeinde auch in der Kirchenleitung. Rechte Zuordnung des Verhältnisses von Leitung und Verwaltung der Kirche.“

Zur Begründung führte er an, die theoretische Teilung der Gewalten sei auch in der bisherigen Verfassung für die Kirchenleitung nicht rein durchgeführt, insofern in der „Kirchenregierung“ die drei Elemente der Geistlichen Leitung, der Synode und der Kirchenverwaltung miteinander kombiniert seien. Das sei eine gute Grundlage, von der aus man noch weitergehen sollte. Das Absehen von der Gewaltenteilung würde vor allem auch das zu bedeuten haben, daß die Verwaltung der Kirche nicht mehr als selbständiges „Organ“ der Landeskirche erscheinen, sondern Vollzugsorgan der Kirchenleitung werden würde.

Der Zuordnung von Amt und Gemeinde würde die Zuordnung von leitendem geistlichen Amt und Synode („Bischöflich-synodale Kirchenleitung“, Th. Kaftan) zur Folge haben.

Schließlich mußten diese Grundsätze zu einer Umbildung in dem Verhältnis von Kirchenleitung und Verwaltung führen. „Die Stellung unseres Landeskirchenamtes ist von der Tradition des früheren Konsistoriums bestimmt, das die eine leitende Behörde der Landeskirche war, der das Bischöfliche Amt (Generalsuperintendenten) teils lose ohne Leitungsbefugnisse koordiniert, teils eingegliedert war. So ist es bis heute geblieben, obwohl 1922 eine Kirchenregierung unter bischöflichem Vorsitz übergeordnet wor-

den ist, so daß das paradoxe Bild entstanden ist, daß der Bischof als Mitglied des Landeskirchenamtes unter Vorsitz des Landeskirchenamtspräsidenten arbeitet, während er in der Kirchenleitung den Vorsitz führt.“

Allem Anschein nach lag auf diesem Punkt der Neuordnung das Schwergewicht der Überlegungen, so daß der Synode hierfür zwei gangbare Wege vor Augen geführt wurden. Erstens die Oberkirchenratslösung mit einem Landessynodalausschuß als Kontrollorgan, wie sie Bischof Halfmann schon 1946 vor dem Verfassungsausschuß dargelegt hatte. Oder zweitens die Zuordnung von geistlicher Leitung und Synode in einer gemeinsam gebildeten Kirchenleitung, in welcher beide ständig zu einem einheitlichen Organ verschmolzen sind. Zu diesem System gehörte dann notwendig eine Behörde für den laufenden Geschäftsgang, in der wohl der Bischof den Vorsitz zu führen hätte.

Noch eingreifender waren grundsätzliche Erwägungen zur Wahl der Bischöfe, die nach Ansicht Halfmanns nicht in die alleinige Zuständigkeit der Landesynode fallen sollte, weil sie prinzipiell ganz wesentlich auch Sache der Pfarrerschaft sei. Deshalb zielten diese Erwägungen auf ein besonderes Wahlkollegium, an welchem Pfarrerschaft, Synode und Kirchenleitung in verschiedener Weise beteiligt werden müßten.

Diese etwas ausführlichere Schilderung erschien notwendig, da die Frage der Stellung der Bischöfe und des Verhältnisses von Kirchenleitung und Verwaltung bei allen verfassungsrechtlichen Überlegungen evangelischer Kirchen im deutschen Bereich bisher keine feste Ausprägung erfahren hat und stärker im Fluß ist denn je. Viele dieser Gedanken sind bis heute virulent. Die 5. ordentliche Landessynode im Oktober 1947 sah sich damit jedoch einer solchen Fülle grundsätzlicher Erwägungen gegenüber, wie sie sie gar nicht ausdiskutieren konnte. Daher wählte sie einen Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern zur Vorbereitung einer Kirchenordnung, der die Fragen grundsätzlich aufnehmen sollte.

Zugleich aber mußte für eine Übergangszeit bis zur Erstellung eines beratungsfähigen Entwurfs einer Kirchenordnung entschieden werden, wie die Leitungsstruktur der Landeskirche bis auf weiteres beschaffen sein sollte. Hierfür hatte der Verfassungsausschuß die Vorarbeit durch den Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung geleistet. An dieser Vorlage brach erneut die Frage nach ein oder zwei Bischöfen auf, die schon in den Verfassungsverhandlungen 1921/22 und auf den Tagungen der Vorläufigen Gesamtsynode 1946 die Gemüter bewegt hatte. Unter anderen trat Bischof Völkel auf Grund seiner eigenen Erfahrungen als Bischof für Schleswig mit Nachdruck dafür ein, dem Sprengel

Schleswig einen eigenen Bischof zu geben. Dagegen traten Propst Juhl und andere für einen Landesbischof ein. Der Verhandlungsbericht enthält leider nicht die einzelnen Voten. Doch zeigt das Abstimmungsergebnis über einen Antrag von Propst Hansen Petersen, daß die Landeskirche künftig nur einen Bischof haben sollte, mit 37 zu 42 Stimmen, wie schwer um diese Grundsatzentscheidung gerungen worden ist. Es blieb im Plenum der Synode wiederum dabei, daß die *beiden* leitenden geistlichen Ämter für die Landeskirche erhalten blieben.

Damit wurde auch der Weg für die im November 1946 aufgeschobene Wahl des Bischofs für Schleswig frei. Zuvor wurde Bischof Halfmann noch als Vorsitzender der Kirchenleitung für die Dauer seiner Amtszeit bestätigt. Dann aber erhielt der zum Bischof für Schleswig vorgeschlagene Oberkirchenrat Wester 82 von 91 abgegebenen Stimmen. Damit war er am 15. Oktober 1947 zum Bischof für Schleswig gewählt.

Schließlich stimmte die 5. ordentliche Landessynode nach längeren Verhandlungen dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung von 1922 unter Berücksichtigung der angenommenen Anträge zu. Grundsätzlich blieb es bei einer Kirchenleitung als einem gemischt synodal-episkopalen Organ unter Vorsitz des von der Landessynode hierzu gewählten Bischofs. Sie bestand aus den beiden Bischöfen, dem Bischofsvikar, acht gewählten Synodalen und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes. Letzteres sollte nicht mehr Organ, sondern Verwaltungsbehörde der Landeskirche sein und auch die ihm von den Bischöfen zur Ausführung übertragenen Aufgaben nach deren Weisung erfüllen. Die Sitzungen des Landeskirchenamtes sollten vom Vorsitzenden der Kirchenleitung einberufen und geleitet werden. Die Bischöfe, der Landesuperintendent von Lauenburg und der Bischofsvikar waren stimmberechtigt. Die Stelle des von der Kirchenleitung zu berufenden Bischofsvikars, der die Bischöfe bei Erledigung ihrer Obliegenheiten nach deren Weisung unterstützen sollte, ist jedoch nie besetzt worden.

Diese vorläufige Regelung hat bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsordnung am 1. Januar 1959, also immerhin in einem Zeitraum von elf Jahren, Bestand gehabt, weil sich die grundsätzlichen Beratungen über eine Neuordnung der Landeskirche in Ausschüssen und Landessynode länger hinauszögerten, als man seinerzeit annehmen konnte. Die Verfassungsänderungen haben zu einer Verstärkung des Einflusses der leitenden geistlichen Ämter – und zwar über die geistliche Amtstätigkeit in den Sprengeln hinaus – auf Kirchenleitung und Verwaltung unter möglichster Schonung des Bestehenden geführt. Zudem ist das doppelte Bi-

schofsamt in der Landeskirche trotz allen langwierigen Ringens in den ersten beiden Nachkriegsjahren wieder hergestellt und bestätigt worden. Die Verhandlungen über die Rechtsordnung haben es nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt. Bischof D. Halfmann wurde am 8. Januar 1964 plötzlich heimgerufen. Ihm folgte nach Wahl durch die Landessynode Bischof Dr. Hübner, der am 11. August 1964 in der Nikolaikirche zu Kiel eingeführt wurde. Bischof D. Wester hatte das Amt des Bischofs für Schleswig zwanzig Jahre lang inne. Er bat aus Gesundheitsrücksichten um seine Zurruesetzung zum 1. November 1967. Die Landessynode wählte trotz einiger Bestrebungen in der Landeskirche, das Schleswiger Bischofsamt in das Amt eines Landespropsten umzuwandeln, am 14. November 1967 den Propst Alfred Petersen zum Bischof für Schleswig. Er wurde am 12. Dezember 1967 im Schleswiger Dom in sein Amt eingeführt. Damit sind beide Bischofsämter nach dem Willen der Landessynode und auf Grund der in der Rechtsordnung gelegten Grundlage besetzt und erhalten geblieben.

Bei den Beratungen, die zur neuen Rechtsordnung führten, spielten vor allem die Zuordnung von Bischöfen, Landessynode und Kirchenleitung, sowie die Stellung des Landeskirchenamtes als Verwaltungsbehörde der Landeskirche in den Verhandlungen die Hauptrolle¹⁰².

Die grundsätzlichen Fragen sind hierbei in den Verhandlungen des Kirchenordnungsausschusses von Bischof D. Halfmann erneut angesprochen worden, am deutlichsten wohl in der Sitzung am 13. September 1951, in der der Bischof über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Zentralstellen referiert hat¹⁰³. Nach dem grundsätzlichen Hinweis, daß wir weder im Neuen Testament noch in den reformatorischen Kirchenordnungen Vorbilder besäßen, nach denen wir uns unmittelbar richten könnten, beschrieb er zwei Aufgaben für das Kirchenregiment:

- „a) Ordnung schaffen und Recht feststellen durch Gesetzgebung als Damm und Schutz gegenüber widerstrebendem und abweichendem Willen,
- b) Handhabung der geschaffenen Ordnung auf dem Wege der Verwaltung.

Das Kirchenregiment hat also jurisdiktionellen Charakter, es ist rechtliche Herrschaft und Befehl, es hat Autorität zu beanspruchen wie die Eltern und Herren im Gebot des Katechismus. Es ist dabei, wie alle gute Rechtsordnung, nicht Selbstzweck, sondern es dient

¹⁰² Oskar Epha: Leitung und Verwaltung der Landeskirche in „Der Konvent“ 1956, S. 175 ff.

¹⁰³ Bei den Akten der KL A 9, Band III (handschriftlicher Entwurf).

dem Auftrag der Kirche, der Verkündigung des Wortes Gottes. Es ist Mittel zur Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Welt und zur Ordnung des Lebens der Kirche. Es steht im Verhältnis zum Wort und Glauben wie die übrigen guten Werke, die aus dem Glauben folgen und getan werden müssen.“

Über den Ursprung und die Bildung der Rechtsmacht führte der Bischof aus: „Zwei Urelemente sind in der Kirche einander zugeordnet, das Amt und die Gemeinde, das institutionelle und das genossenschaftliche Element. Das geistliche Amt hat den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums, Verwaltung der Sakramente, Lehre, Seelsorge, Diakonie – das gehört nicht in die Sphäre des Rechts und der Zwangsanwendung. Also hat die Rechtsmacht des Kirchenrechts ihren Ursprung im genossenschaftlichen Element der Kirche, in der Gemeinde. Auf allen drei Stufen (Kirchenvorstand, Propstei- und Landessynode) wird Recht gesetzt, wobei der Landessynode die Kompetenz-Kompetenz zukommt: Sie schafft die Grundordnung der Landeskirche und erläßt die bindenden Kirchengesetze.“

„Für das geschaffene Recht sind aber Vollzugsorgane nötig. Die Synoden, ja selbst die Kirchenvorstände gehen nach getaner Arbeit nach Hause . . . An diese Stelle tritt nun das andere Element der Kirche auf den Plan, das institutionelle Element, das geistliche Amt. Die berufsmäßigen Amtsträger der Kirche übernehmen den Vollzug des gesetzlichen Rechts, und zwar aus sachlicher Notwendigkeit heraus, da sie eine geistliche Führungs- und Weisungsaufgabe kraft ihres Amtes haben. Der Gemeindepastor wird Vorsitzender des Kirchenvorstandes, der Propsteipastor wird Propst und Vorsitzender des Synodalausschusses, der Landeskirchenpastor wird Bischof und Vorsitzender der Landeskirchenleitung. Der Bischof als Träger des geistlichen Amtes ist qualitativ nichts anderes als seine Amtsbrüder im Gemeindepfarramt, nur primus inter pares, aber als Träger der kirchenregimentlichen Verantwortung ist er Vorgesetzter.

Gegen hierarchische Gefahren und geistliche Diktatur wirken die Mitbeteiligung . . . der kirchenleitenden Behörden auf landeskirchlicher Ebene. Umgekehrt ist die maßgebliche Stellung der kirchlichen Amtsträger wiederum ein ebenso notwendiger Schutz gegen die Gefahr der Diktatur durch Majoritäten auf den Synoden.

Es handelt sich bei unserer Aufgabe heute um die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Zentralstellen. Damit wird gemeint sein: Landessynode, Bischof, Kirchenleitung, Landeskirchenamt. Darin stecken drei Prinzipien von Kirchenleitung: Synodalsystem, Episkopsystem, Konsistorialsystem.

Alle drei Prinzipien sind in unserer Verfassung von 1922 nachweisbar, wahrscheinlich unter dem Einfluß Günther Holsteins, der eine Dreiteilung der Gewalten lehrte. Diese Lehre entspricht nicht dem Wesen der Kirche, die ein Neben- und Miteinander von Gewalten nicht kennen darf, sie widerstreitet auch der Notwendigkeit der Einheitlichkeit und Stoßkraft kirchlichen Handelns. Die *Bischöfe* dürfen nicht Insulaner sein, die außerhalb der kirchenregimentlichen Entscheidungen nur eine pastorale Aufgabe haben wie zweite Geistliche in einer Gemeinde, die nicht den Vorsitz im Kirchenvorstand haben. Das *konsistoriale Element* hat seine historische Position verloren... Was anzustreben ist, ist nach Theodor Kaftans Formel eine synodal-episkopale Kirchenleitung, die das Miteinander von Gemeinde und Amt auf der landeskirchlichen Stufe darstellt. Bei der *Landessynode* liegt die Gesetzgebung der Landeskirche und Beteiligung an der Leitung der Landeskirche durch Entsendung von Mitgliedern in die Kirchenleitung. Ich finde diese Bestimmungen unserer Verfassung gut, und zwar deshalb, weil hier expressis verbis der Satz vermieden ist, daß die Landessynode die Leitung der Landeskirche innehabe, oder daß die Synode souverän sei. Sie ist nicht souverän, sondern gebunden an das Bekenntnis der Kirche. Und sie kann nicht die Kirchenleitung selbst ausüben, sonst müßte sie permanent tagen. Nach den Erfahrungen der jüngsten Zeit muß auch Vorsorge getroffen werden, daß die Bildung von permanenten Synodalausschüssen mit beschließender Kraft vermieden wird. Der permanente Ausschuß der Landessynode ist die gewählte *Kirchenleitung*.

Die Frage, die uns dauernd beschäftigt, ist das Verhältnis von Kirchenleitung und Kirchenverwaltung, von ‚Kirchenregierung‘ und ‚Landeskirchenamt‘ nach der Terminologie unserer Verfassung von 1922. Von der Landessynode her gesehen, fallen beide eigentlich in eins zusammen, sofern die Gesetzgebung allein bei der Landessynode liegt – und Kirchenregierung und Landeskirchenamt beide nur Vollzugsorgane der Landessynode sind. Weshalb denn auch eine ganze Reihe von Landeskirchen keine Zweiteilung von Kirchenregierung und Landeskirchenamt haben, sondern nur einen einheitlichen Landeskirchenrat oder Oberkirchenrat. Dieses System besticht immer wieder durch seine Einfachheit. Es ist schwer, Gegengründe gegen das System anzuführen, weil diejenigen, die darin arbeiten, es für brauchbar und bewährt halten, und diejenigen, die nicht darin stehen, es nicht genügend kennen, um es kritisch zu beurteilen. Es fällt auf, daß das System des einheitlichen Landeskirchenrats sich vorwiegend in nichtpreussischen Territorien findet: Bayern, Württemberg, Oldenburg, Mecklenburg, während die Aufteilung in Kirchenleitung und Landes-



D. Theodor Kaftan
Generalsuperintendent für Schleswig (1886–1917)

kirchenamt in den Gebieten des ehemaligen preußischen Staats vorherrscht. Ob das seinen Grund hat in der Tradition der Konsistorien der ehemaligen preußischen Provinzen? Ich wage das nur als Frage zu stellen.“

Bei dem Versuch einer Antwort schlug Bischof D. Halfmann die Beibehaltung der Kirchenleitung vor, deren Vorteile er in der dauernden Mitwirkung der Landessynode, der Teilnahme der Laien- und Gemeindepastorenelemente an der Kirchenleitung und in der Funktion als Berufungs- und Beschwerdeinstanz sah. Er fuhr aber fort: „Wenn die Kirchenleitung bleibt, dann muß man sich darüber klar sein, daß ein Landeskirchenamt erforderlich ist, nicht nur als täglich arbeitendes Büro, sondern als Kollegium mit eigener Verantwortung. Würden alle Aufgaben, die nicht persönlich vom Fachdezernenten erledigt werden können, sondern eine gemeinsame Beratung und Entschließung fordern, der Kirchenleitung vorgelegt, dann würde diese zum Landeskirchenrat oder Oberkirchenrat werden, die einheitlich leitende und verwaltende Behörde. Soll aber die Kirchenleitung wirklich Kirchenleitung bleiben, ist ein Verwaltungskollegium erforderlich, das Landeskirchenamt, das in nicht zu engem Ausmaß eigene Beschlüsse und Entscheidungen faßt.“

Ich sehe also ein Entweder – Oder:

Entweder einheitlicher Landeskirchenrat, der alle anfallende Arbeit macht, der sowohl Initiative entfaltet wie den Bestand verwaltet.

Oder: Kirchenleitung – dann aber auch ein Landeskirchenamt, das mehr sein muß als ein Büro. Eine bischöflich-synodale Kirchenleitung darf nicht das Organ sein, das die Geschäfte eines Landeskirchenamtes besorgt... Die Verknüpfung zwischen Kirchenleitung und Landeskirchenamt liegt wie bisher in der Maßnahme, daß der Bischof bzw. die Bischöfe geborene Mitglieder beider Gremien sind und daß der Chef der Verwaltung Mitglied der Kirchenleitung ist.“

In diesem Zusammenhang mag auch noch die Auffassung Bischof D. Halfmanns über das Landeskirchenamt angeführt werden, die von seinem Verständnis für die gewandelte Situation der Behörde zeugt. „Das Landeskirchenamt ermangelt in den Augen vieler Kritiker der kirchlich geistlichen Autorität. Diese psychologische Tatsache beruht weniger auf der Konstruktion der Verfassung als auf historischen Reminiszenzen und Restgefühlen. In einer neuen Kirchenordnung würde das Landeskirchenamt nicht mehr als direkter Nachfolger des Königlichen Konsistoriums erscheinen, sondern als ein auf sachlicher Notwendigkeit beruhendes kircheneigenes Organ. Das Schwergewicht einer vierhundert-

jährigen landesherrlichen staatskirchlichen Tradition machte sich selbstverständlich auch nach dem Bruch von 1918 geltend und fand seinen Ausdruck in der Bestimmung des § 148 Verf., wonach das Landeskirchenamt zuständig ist in allen Fällen, in denen bisher das ev.-luth. Konsistorium der Provinz Schleswig-Holstein zuständig war. Aber das ist ja nur eine Übergangsbestimmung, die jetzt entfällt . . . Es ist aber nicht berechtigt, das Landeskirchenamt zu kritisieren als den Hüter staatskirchlich bürokratischer Tradition. Wir sollten uns klar darüber sein, daß diese Tradition nicht allein im Landeskirchenamt steckt, sondern im ganzen Kirchenwesen. Sie ist aufbewahrt einfach in der Tatsache, daß wir noch Landeskirche zu sein beanspruchen in Gestalt einer privilegierten Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Anspruch der Landeskirche auf das Land, auf alle getauften Evangelischen, die Aufrechterhaltung der Parochialgliederung . . ., das beamtenrechtliche Denken unserer Pastoren, darunter öfters gerade derjenigen, die das Landeskirchenamt am heftigsten kritisieren – all das ist für mich Grund genug, zu behaupten, das Landeskirchenamt ist nicht Vehikel, sondern nur Symbol landeskirchlicher historischer Wirklichkeit. Ergo: Landeskirche und Landeskirchenamt bedingen sich gegenseitig; schafft man aber das Landeskirchenamt ab, so wird man es wieder haben in der Landeskirchenleitung, wie oben schon vorggeführt. Es liegt da eine sachliche Nötigung vor, die in der Kirchenordnung deshalb auch ihren Platz finden muß.“

Bischof D. Halfmann war sich darüber im klaren, keine neuen Gedanken und Lösungen vorgetragen zu haben. Trotzdem vermochte er mit klarem Blick für die historischen und praktischen Zusammenhänge einen klärenden Überblick über die Beziehungen der kirchenleitenden Organe zu geben, der für die Verhandlungen über die neue Rechtsordnung der Landeskirche nicht ohne Bedeutung war. Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, die einzelnen Phasen der jahrelangen Ausschuß- und Synodalverhandlungen im Blick auf das leitende geistliche Amt und seine Beziehungen zu den leitenden Organen der Landeskirche nachzuzeichnen, bis diese ihre Fixierung in der neuen Rechtsordnung der Landeskirche gefunden haben. Wie schon in früheren Abschnitten der Verfassungsgeschichte gehörten diese Fragen aber zu den am schwersten zu lösenden Problemen.

Geblichen ist zunächst das selbständige geistliche Amt, das entsprechend der neuen Systematik der Rechtsordnung wie auf anderen so auch auf landeskirchlicher Ebene den Körperschaften vorgeordnet worden ist. Die Bischöfe haben die geistliche Leitung der Landeskirche in ihren Sprengeln und nehmen auf eine einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht (Art. 78). Bei der Wahr-

nehmung ihrer bischöflichen Aufgaben werden sie durch die Präpste unterstützt. Auch stehen ihnen die Mitglieder und Sachbearbeiter des Landeskirchenamts zur Verfügung (Art. 84).

Zugleich aber sind die Bischöfe wie auch der Präsident des Landeskirchenamts Mitglieder der Kirchenleitung kraft Amtes (Art. 105, Abs. 1). Die Landessynode wählt je einen Bischof zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenleitung (Art. 107). Bemerkenswert ist, daß die Vorsitzregelung auf die Dauer der Amtszeit als Bischof festgelegt worden ist (Art. 107, Satz 2), eine Regelung, die in der Landessynode erneut zur Diskussion gestellt worden ist.

Bischöfe wie Kirchenleitung können dem Landeskirchenamt Aufgaben zur Ausführung übertragen (Art. 109). Die Bischöfe wie der Landessuperintendent von Lauenburg sind berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenamts mit beratender Stimme teilzunehmen (Art. 113). Diese Regelung stellt eine nicht ganz unbestrittene Neuerung gegenüber der früheren Verfassung oder der noch vorhergehenden „Beiordnung“ dar. Sachlich hat das Argument der Kompetenzunterscheidung zwischen Kirchenleitung und Landeskirchenamt das Hauptgewicht gehabt. Es sollte eine vorzeitige Festlegung der Bischöfe z. B. bei Vorlagen des Landeskirchenamts oder Beschwerden, über die die Kirchenleitung zu entscheiden hat, vermieden werden. Praktisch wird es auf die Handhabung dieser Bestimmung ankommen, insofern das Landeskirchenamt die Übung hat, Entscheidungen über Vorgänge aus den Sprengeln in der Regel nur in Anwesenheit des zuständigen Bischofs zu beraten. Freilich setzt das voraus, daß die Bischöfe von dem ihnen zustehenden Recht der Sitzungsteilnahme ständig Gebrauch machen.

Außerdem ist die verfassungsrechtliche Sicherung eingebaut, daß jedem Bischof und dem Präsidenten das Einspruchsrecht zusteht, wenn ihnen ein Kollegialbeschuß des Landeskirchenamts bedenklich erscheint. Über den Einspruch entscheidet dann die Kirchenleitung (Art. 113, Abs. 3). Das Fehlen einer Fristangabe gegenüber Art. 147 der alten Verfassung für diesen Einspruch stellt zwar für die praktische Handhabung eine Erschwernis dar. Aber daß der Einfluß des bischöflichen Amtes auch auf die Verwaltungsangelegenheiten dadurch letztlich gesichert bleibt, ist wohl als Hauptsinn dieser Bestimmung anzusehen. Jedenfalls braucht der Fortfall des Stimmrechts der Bischöfe im Landeskirchenamt nicht ohne weiteres als Minderung ihres Einflusses auf dem Gebiet der Verwaltung gedeutet zu werden.

Geistliche Leitung in den Sprengeln und Teilnahme an Kirchenleitung und Verwaltung stehen nach der Rechtsordnung für das

bischöfliche Amt in einer vielfältigen Wechselwirkung. Hierin spricht sich die Erkenntnis des Kirchenkampfes aus, daß Rechtsform und geistlicher Dienst in der Kirche – auch auf der Ebene der Landeskirche – nicht voneinander zu trennen sind.

Für die Mitwirkung an der Landessynode ist für die nicht-synodalen Mitglieder der Kirchenleitung, d. h. für die Bischöfe, den Präsidenten des Landeskirchenamts sowie den Landespropst und Landessuperintendent für Lauenburg die beratende Teilnahme an den Tagungen und den Sitzungen der Ausschüsse vorgesehen. Sie müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden (Art. 96). Zugleich aber steht der Kirchenleitung wie jedem Bischof das Einspruchsrecht gegen ein von der Landessynode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluß der Landessynode zu, wenn sie das Gesetz oder den Beschluß für unvereinbar mit dem Bekenntnis der Kirche oder als nachteilig für die Landeskirche erachten. Ein Einspruch ist dem Präsidenten der Landessynode binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Landessynode entscheidet über ihn auf ihrer nächsten Sitzung (Art. 92). Wenn dieses Recht auch eine ultima ratio darstellt, so bleibt doch bemerkenswert, daß diese letzte Sicherung gerade auch im Blick auf den Bekenntnisstand der Landeskirche den Inhabern des leitenden geistlichen Amtes auch gegenüber der Landessynode eingeräumt wird.

Schließlich ist es dabei geblieben, daß die Bischöfe auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode auf Lebenszeit gewählt werden (Art. 81, Abs. 1 und Art. 89, Abs. 1, Ziff. 1). Andere Lösungen sind zwar diskutiert worden, haben sich aber nicht durchsetzen können. Lediglich dem neugebildeten Theologischen Beirat steht ein Vorschlagsrecht für die Bischofswahl zu, wiewohl die Kirchenleitung nicht an dessen Vorschläge gebunden ist (Art. 81, Abs. 2 und Art. 85, Abs. 3). Mit dieser Bestimmung ist der Versuch zu einer Mitwirkung der Pastorenschaft bei der Bischofswahl gemacht, der für die Kirchenleitung durchaus von Gewicht sein kann.

Über die Zahl der Bischöfe und Sprengel in der Landeskirche sagt die Rechtsordnung nicht mehr, als daß sie eine Mehrzahl von Bischöfen, also mindestens zwei, voraussetzt. Die Gegebenheiten in der Landeskirche sind damit aufgenommen, ohne künftigen Entwicklungen vorzugreifen. Eine Veränderung des Bestandes unterliegt lediglich kirchengesetzlicher Regelung (Art. 78, Abs. 3).

Das leitende geistliche Amt ist durch das Kanzelrecht in allen Gemeinden des Sprengels (Art. 79, Abs. 3), das Ordinationsrecht einschließlich der Förderung des theologischen Nachwuchses, der

Leitung der theologischen Prüfungen und der Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pastoren (Art. 80, Ziff. 1-4), die Visitationsaufgabe in den Gemeinden des Sprengels im weiteren Sinne (Art. 80, Ziff. 7-9), die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung (Art. 80, Ziff. 5) und das Recht zur Berufung der Pröpste (Art. 59, Abs. 1 und Art. 80, Ziff. 6) charakterisiert. Die in der Verfassung von 1922 festgestellten disziplinarischen Befugnisse der Bischöfe haben in die Rechtsordnung nicht mehr Aufnahme gefunden, wohl um die Vertrauensbasis des Amtes eines pastor pastorum nicht zu gefährden. Dieser geistlichen Seite entspricht andererseits die aufgezeigte Beteiligung an Kirchenleitung und eine beratende Einflußnahme auf die Verwaltungsentscheidungen, so daß von einer vielseitigen Verzahnung gesprochen werden kann. Sie verhindert eine Isolierung des leitenden geistlichen Amtes und sichert seinen Einfluß im Zusammenwirken der landeskirchlichen Organe.

Mag das evangelische Bischofsamt bei den Bestrebungen zu einer Reform kirchlicher Strukturen heute wieder stärker in der Diskussion stehen, die für die schleswig-holsteinische Landeskirche in der Rechtsordnung seit 1. Januar 1959 in Geltung stehende Regelung hat den Versuch gemacht, unter kirchlichen Gesichtspunkten dem leitenden geistlichen Amt eine Gestalt zu geben, die ihm zwar keine Machtbefugnisse, wohl aber reiche Wirkungsmöglichkeiten einräumt, und sich durch seine Ausgewogenheit empfehlen kann.